

Amtsblatt der Europäischen Union

C 207



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

23. Mai 2022

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2022/C 207/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2022/C 207/02	Rechtssache C-132/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — BN, DM, EN/Getin Noble Bank S.A. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Zulässigkeit – Art. 267 AEUV – Begriff „Gericht“ – Art. 19 Abs. 1 EUV – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Rechtsstaatlichkeit – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit – Zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht – Gerichtliche Einrichtung, bei der ein Mitglied durch ein politisches Organ der Exekutive eines nicht demokratischen Regimes erstmals für das Amt eines Richters ernannt wurde – Arbeitsweise der Krajowa Rada Sądownictwa [Landesjustizrat, Polen] – Verfassungswidrigkeit des Gesetzes, auf dessen Grundlage dieser Rat zusammengesetzt wurde – Möglichkeit, diese Einrichtung als unparteiisches und unabhängiges Gericht im Sinne des Unionsrechts einzustufen)	2
2022/C 207/03	Rechtssache C-139/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 31. März 2022 — Europäische Kommission/Republik Polen (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Besteuerung der von energieintensiven Betrieben verwendeten Energieerzeugnisse – Richtlinie 2003/96/EG – Art. 17 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 4 – Dem EU-Emissionshandelssystem unterliegende Betriebe – Befreiung von der Verbrauchsteuer)	3

DE

2022/C 207/04	Rechtssache C-472/20: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 31. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Lombard Pénzügyi és Lízing Zrt./PN (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln – Darlehensverträge – Auf Fremdwährung lautender, in nationaler Währung zu tilgender Kredit – Vertragsklausel, bei der das Wechselkursrisiko auf den Verbraucher abgewälzt wird – Missbräuchlichkeit einer Klausel, die sich auf den Hauptgegenstand des Vertrags bezieht – Wirkungen – Nichtigkeit des Vertrags – Schwerer Schaden für den Verbraucher – Praktische Wirksamkeit der Richtlinie 93/13 – Unverbindliche Stellungnahme eines Obersten Gerichtshofs – Möglichkeit, die Parteien in die Lage zu versetzen, in der sie sich ohne den Vertragsabschluss befunden hätten)	3
2022/C 207/05	Rechtssache C-687/20: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 31. März 2022 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 2002/49/EG – Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken – Art. 7 Abs. 2 – Strategische Lärmkarten – Art. 8 Abs. 2 – Aktionspläne – Art. 10 Abs. 2 – Anhang VI – Informationen aus den strategischen Lärmkarten – Zusammenfassungen der Aktionspläne – Versäumnis der fristgerechten Übermittlung an die Europäische Kommission)	4
2022/C 207/06	Rechtssache C-96/21: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 31. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Bremen — Deutschland) — DM/CTS Eventim AG & Co. KGaA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2011/83/EU – Widerrufsrecht bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen – Ausnahmen vom Widerrufsrecht – Art. 16 Buchst. 1 – Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen – Vertrag, der für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht – Erbringung von Ticketdiensten – Vermittler, der im eigenen Namen, aber für Rechnung des Veranstalters einer Freizeitbetätigung handelt – Risiko in Verbindung mit der Ausübung des Widerrufsrechts)	5
2022/C 207/07	Rechtssache C-195/21: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 31. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Lukovit — Bulgarien) — LB/Smetna palata na Republika Bulgaria (Vorlage zur Vorabentscheidung – Vergabe öffentlicher Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Anwendbarkeit auf einen rein innerstaatlichen Sachverhalt – Art. 58 Abs. 1 und 4 – Auswahlkriterien – Technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter – Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Verordnung [EG, Euratom] Nr. 2988/95 – Art. 8 Abs. 3 – Kontrollmaßnahmen – Möglichkeit der zum Schutz der finanziellen Interessen der Union berufenen nationalen Behörden, ein Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags unterschiedlich zu beurteilen)	5
2022/C 207/08	Rechtssache C-231/21: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 31. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — IA/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Dublin-System – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 – Art. 29 Abs. 2 – Überstellung des Asylbewerbers in den für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat – Überstellungsfrist von sechs Monaten – Möglichkeit zur Verlängerung dieser Frist höchstens auf ein Jahr im Fall einer Inhaftierung – Begriff „Inhaftierung“ – Zwangsweise Unterbringung des Asylbewerbers in der psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses mit gerichtlicher Genehmigung)	6
2022/C 207/09	Rechtssache C-287/20: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. Januar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg) — EL, CP/Ryanair DAC (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 5 Abs. 3 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Befreiung von der Ausgleichspflicht – Begriff „außergewöhnliche Umstände“ – Streik von Flugbegleitern und Piloten – „Interne“ und „externe“ Umstände im Hinblick auf die Tätigkeit des ausführenden Luftfahrtunternehmens – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 12 und 28 – Kein Eingriff in die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer sowie das Recht des Luftfahrtunternehmens auf Kollektivverhandlungen)	7

2022/C 207/10	Rechtssache C-467/21: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 16. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Comune di Venezia/Telecom Italia SpA, Infrastrutture Wireless Italiane SpA — Inwit SpA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Rechtsangleichung – Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste – Von den lokalen Behörden verhängte Beschränkungen der Installation von Mobilfunkantennen – Keine hinreichenden Angaben zu den Gründen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits ergibt – Offensichtliche Unzulässigkeit)	8
2022/C 207/11	Rechtssache C-505/21: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 16. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Liège — Belgien) — FU/Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Asylpolitik – Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 [Dublin III] – Art. 27 – Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung – Kein Zusammenhang zwischen der erbetenen Auslegung des Unionsrechts und den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens – Offensichtliche Unzulässigkeit)	8
2022/C 207/12	Rechtssache C-89/22: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg — Deutschland) — Passengers friend GmbH/British Airways plc (Luftverkehr – Ausgleichsleistungen für Fluggäste bei großer Verspätung von Flügen – Umsteigeverbindung, die in zwei Teilstücke unterteilt ist – Große Verspätung am Endziel, die während des zweiten Teilstücks entstand, das von einer nicht europäischen Fluglinie durchgeführt wurde – Klage auf Ausgleichszahlung gegen die europäische Fluglinie, die das erste Teilstück durchgeführt hatte) . .	9
2022/C 207/13	Rechtssache C-305/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 12. Mai 2021 von João Miguel Barata gegen das Urteil des Gerichts (Siebte erweiterte Kammer) vom 3. März 2021 in der Rechtssache T-723/18, Barata/Parlament	9
2022/C 207/14	Rechtssache C-801/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. Dezember 2021 vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 6. Oktober 2021 in der Rechtssache T-342/20, Indo European Foods/EUIPO	10
2022/C 207/15	Rechtssache C-19/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 10. Januar 2022 von der Sanford LP gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 10. November 2021 in der Rechtssache T-443/20, Sanford/EUIPO — Avery Zweckform (Labels)	11
2022/C 207/16	Rechtssache C-57/22: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky (Tschechische Republik), eingereicht am 28. Januar 2022 — YQ/ Ředitelství silnic a dálnic ČR	11
2022/C 207/17	Rechtssache C-66/22: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 2. Februar 2022 — Infraestruturas de Portugal, SA, Futrifer Indústrias Ferroviárias, SA/Toscca Equipamentos de Madeira Lda	12
2022/C 207/18	Rechtssache C-88/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. Februar 2022 von QB gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. Dezember 2021 in der Rechtssache T-71/21, QB/Kommission . . .	13
2022/C 207/19	Rechtssache C-101/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 10. Februar 2022 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 1. Dezember 2021 in der Rechtssache T-546/20, Sopra Steria Benelux und Unisys Belgium/Kommission	14
2022/C 207/20	Rechtssache C-105/22: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 15. Februar 2022 — P.M./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie	14
2022/C 207/21	Rechtssache C-106/22: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 15. Februar 2022 — Xella Magyarország Építőanyagipari Kft./Innovációs és Technológiai Miniszter	15
2022/C 207/22	Rechtssache C-107/22: Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 16. Februar 2022 — X BV, Inspecteur van de Belastingdienst/Douane	15

2022/C 207/23	Rechtssache C-115/22: Vorabentscheidungsersuchen der Unabhängigen Schiedskommission Wien (Österreich) eingereicht am 17. Februar 2022 — E.N.	16
2022/C 207/24	Rechtssache C-122/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Februar 2022 von der Dyson Ltd, der Dyson Technology Ltd, der Dyson Operations Pte Ltd, der Dyson Manufacturing Sdn Bhd, der Dyson Spain, SL, der Dyson Austria GmbH, der Dyson sp. z o.o., der Dyson Ireland Ltd, der Dyson GmbH, Dyson, der Dyson Srl, der Dyson Sweden AB, der Dyson Denmark ApS, der Dyson Finland Oy und der Dyson BV gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 8. Dezember 2021 in der Rechtssache T-127/19, Dyson u. a. / Kommission	17
2022/C 207/25	Rechtssache C-132/22: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 25. Februar 2022 — BM, NP/Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca	18
2022/C 207/26	Rechtssache C-143/22: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 1. März 2022 — Association Avocats pour la défense des droits des étrangers (ADDE) u. a./Ministre de l'Intérieur	18
2022/C 207/27	Rechtssache C-148/22: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Liège (Belgien), eingereicht am 2. März 2022 — OP/Commune d'Ans	19
2022/C 207/28	Rechtssache C-201/22: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 15. März 2022 — Kopioisto r.y./Telia Finland Oy	19
2022/C 207/29	Rechtssache C-224/22: Klage, eingereicht am 29. März 2022 — Königreich Spanien/Rat der Europäischen Union	20

Gericht

2022/C 207/30	Rechtssache T-323/17: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Martinair Holland/Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Gleichbehandlung – Begründungspflicht)	22
2022/C 207/31	Rechtssache T-324/17: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — SAS Cargo Group u. a./Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Verteidigungsrechte – Waffengleichheit – Art. 266 AEUV – Staatlicher Zwang – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Schwere der Zuwiderhandlung – Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung – Mildernde Umstände – Sehr geringfügige Beteiligung – Erschwerende Umstände – Wiederholungsfall – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	23
2022/C 207/32	Rechtssache T-325/17: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Koninklijke Luchtvaart Maatschappij/Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Gleichbehandlung – Begründungspflicht – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Schwere der Zuwiderhandlung – Mildernde Umstände – Ermutigung zu wettbewerbswidrigem Verhalten durch Behörden – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	24

2022/C 207/33	Rechtssache T-326/17: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Air Canada/Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Verteidigungsrechte – Keine neue Mitteilung der Beschwerdepunkte – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Rücknahme des Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	25
2022/C 207/34	Rechtssache T-334/17: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Cargolux Airlines/Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Verteidigungsrechte – Keine neue Mitteilung der Beschwerdepunkte – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Schwere der Zuwiderhandlung – Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung – Zusatzbetrag – Mildernde Umstände – Ermutigung zu wettbewerbswidrigem Verhalten durch Behörden – Mitläuferrolle – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	26
2022/C 207/35	Rechtssache T-337/17: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Air France-KLM/Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung – Voraussetzungen für die Gewährung der Immunität – Gleichbehandlung – Begründungspflicht – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Schwere der Zuwiderhandlung – Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung – Mildernde Umstände – Ermutigung zu wettbewerbswidrigem Verhalten durch Behörden – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	27
2022/C 207/36	Rechtssache T-338/17: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Air France/Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Voraussetzungen für die Gewährung der Immunität – Gleichbehandlung – Begründungspflicht – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Schwere der Zuwiderhandlung – Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung – Mildernde Umstände – Ermutigung zu wettbewerbswidrigem Verhalten durch Behörden – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	28
2022/C 207/37	Rechtssache T-340/17: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Japan Airlines/Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Art. 266 AEUV – Verjährung – Verteidigungsrechte – Nichtdiskriminierung – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Schwere der Zuwiderhandlung – Zusatzbetrag – Mildernde Umstände – Ermutigung zu wettbewerbswidrigem Verhalten durch Behörden – Sehr geringfügige Beteiligung – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	28

2022/C 207/38	Rechtssache T-341/17: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — British Airways/Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Begründungspflicht – Art. 266 AEUV – Staatlicher Zwang – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung – Mildernde Umstände – Ermutigung zu wettbewerbswidrigem Verhalten durch Behörden – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	29
2022/C 207/39	Rechtssache T-342/17: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Deutsche Lufthansa u. a./Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Begründungspflicht – Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten – Staatlicher Zwang – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung)	30
2022/C 207/40	Rechtssache T-343/17: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Cathay Pacific Airways/Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Verteidigungsrechte – Verjährung – Staatlicher Zwang – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Schwere der Zuwiderhandlung – Mildernde Umstände – Ermutigung zu wettbewerbswidrigem Verhalten durch Behörden – Sehr geringfügige Beteiligung – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	31
2022/C 207/41	Rechtssache T-344/17: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Latam Airlines Group und Lan Cargo/Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Verjährung – Grundsatz ne bis in idem – Diskriminierungsverbot – Verteidigungsrechte – Staatlicher Zwang – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Schwere der Zuwiderhandlung – Mildernde Umstände – Sehr geringfügige Beteiligung – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	32
2022/C 207/42	Rechtssache T-350/17: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Singapore Airlines und Singapore Airlines Cargo/Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Grundsatz ne bis in idem – Staatlicher Zwang – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Schwere der Zuwiderhandlung – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	33
2022/C 207/43	Rechtssache T-129/19 RENV: Urteil des Gerichts vom 23. März 2022 — Necci/Kommission (Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Soziale Sicherheit – GKFS – Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft nach der Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen – Voraussetzung einer Beschäftigung von mehr als drei Jahren – Art. 95 BSB – Art. 34 Abs. 1 der Charta der Grundrechte – Art. 45 AEUV)	33

2022/C 207/44	Rechtssache T-291/20: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Yanukovych/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)	34
2022/C 207/45	Rechtssache T-292/20: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Yanukovych/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)	35
2022/C 207/46	Rechtssache T-299/20: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — KF/EIB (Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Beschwerde wegen Mobbing – Verwaltungsuntersuchung – Entscheidung, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wird – Beurteilungsfehler – Grundsatz der guten Verwaltung – Haftung)	36
2022/C 207/47	Rechtssache T-720/20: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Perry Street Software/EUIPO — Toolstream (SCRUFFS) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke SCRUFFS – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001])	36
2022/C 207/48	Rechtssache T-30/21: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — L'Oréal/EUIPO — Debonair Trading Internacional (SO COUTURE) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke SO COUTURE – Unionswortmarke SO...? – Relative Eintragungshindernisse – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	37
2022/C 207/49	Rechtssache T-35/21: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — SFD/EUIPO — Allmax Nutrition (ALLNUTRITION DESIGNED FOR MOTIVATION) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke ALLNUTRITION DESIGNED FOR MOTIVATION – Ältere Unionswortmarken ALLMAX NUTRITION – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	38
2022/C 207/50	Rechtssache T-36/21: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — PO/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD/338/17 – Nichtaufnahme in die Reserveliste – Art. 21 der Charta der Grundrechte – Art. 1d Abs. 1 und 4 des Statuts – Angemessene Vorkehrungen – Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung – Richtlinie 2000/78/EG – Begründungspflicht – Fürsorgepflicht – Haftung – Materieller und immaterieller Schaden)	38
2022/C 207/51	Rechtssache T-206/21: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Kalita und Haas/EUIPO — Kitzbühel Tourismus (Darstellung von zwei Tieren) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die zwei Tiere darstellt – Ältere Unionsbildmarke, die ein Tier darstellt – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	39
2022/C 207/52	Rechtssache T-264/21: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Établissement Amra/EUIPO — eXpresio (Form eines Springschuhs) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Dreidimensionale Unionsmarke – Form eines Springschuhs – Absolutes Eintragungshindernis – Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist – Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung [EU] 2017/1001 – Vorhandensein von Worlelementen – Fehlen wesentlicher, nicht funktioneller Merkmale)	40

2022/C 207/53	Rechtssache T-451/21: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Hesse/EUIPO — Wedl & Hofmann (Testa Rossa) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Testa Rossa – Ältere Unionsbildmarke TESTA ROSSA – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	40
2022/C 207/54	Rechtssache T-17/21: Beschluss des Gerichts vom 22. März 2022 — Miquel y Costas & Miquel/EUIPO (Pure Hemp) (Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)	41
2022/C 207/55	Rechtssache T-232/21: Beschluss des Gerichts vom 18. März 2022 — Saure/Kommission (Nichtigkeitsklage – Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Kommunikation der Kommission zur Menge der Covid-19-Impfstoffe von AstraZeneca und deren Lieferzeiten – Stillschweigende Verweigerung des Zugangs – Nach Klageerhebung erlassene ausdrückliche Entscheidung – Erledigung – Antrag auf Anpassung der Klageanträge – Rechtshängigkeit – Offensichtliche Unzulässigkeit)	41
2022/C 207/56	Rechtssache T-431/21: Beschluss des Gerichts vom 8. März 2022 — UNIS/Kommission („Nichtigkeitsklage – Soziale Sicherheit – Mit der Verwaltung gesetzlicher Kranken- und Rentenversicherungssysteme betraute Einrichtungen – Nationale Rentenversicherungskasse – Wirtschaftliche Tätigkeit – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)	42
2022/C 207/57	Rechtssache T-550/21: Beschluss des Gerichts vom 21. März 2022 — Kalypso Media Group/EUIPO (COMMANDOS) (Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung der Hauptsache)	42
2022/C 207/58	Rechtssache T-123/22: Klage, eingereicht am 7. März 2022 — Ecocert India/Kommission	43
2022/C 207/59	Rechtssache T-156/22: Klage, eingereicht am 23. März 2022 — Hyundai Heavy Industries Holdings/Kommission	44
2022/C 207/60	Rechtssache T-157/22: Klage, eingereicht am 22. März 2022 — Dehaen/EUIPO — National Geographic Society (NATIONAL GEOGRAPHIC)	45
2022/C 207/61	Rechtssache T-158/22: Klage, eingereicht am 22. März 2022 — Dehaen/EUIPO — National Geographic Society (NATIONAL GEOGRAPHIC)	46
2022/C 207/62	Rechtssache T-160/22: Klage, eingereicht am 25. März 2022 — 1906 Collins/EUIPO — Peace United (bàoli BEACH)	47
2022/C 207/63	Rechtssache T-163/22: Klage, eingereicht am 28. März 2022 — Transformers Manufacturing Company/EUIPO — H&F (TMC TRANSFORMERS)	47
2022/C 207/64	Rechtssache T-167/22: Klage, eingereicht am 28. März 2022 — Transformers Manufacturing Company/EUIPO — H&F (TMC TRANSFORMERS)	48
2022/C 207/65	Rechtssache T-168/22: Klage, eingereicht am 30. März 2022 — Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO — Fontana Food (GRILLOUMI)	49
2022/C 207/66	Rechtssache T-170/22: Klage, eingereicht am 31. März 2022 — Telefónica de España/Kommission	50
2022/C 207/67	Rechtssache T-171/22: Klage, eingereicht am 31. März 2022 — OR und OS/Kommission	51
2022/C 207/68	Rechtssache T-172/22: Klage, eingereicht am 31. März 2022 — Gönenç/EUIPO — Solar (termorad „ALUMINIUM PANEL RADIATOR“)	52
2022/C 207/69	Rechtssache T-174/22: Klage, eingereicht am 4. April 2022 — Novartis/EUIPO — AstraZeneca (BREZTREV)	52
2022/C 207/70	Rechtssache T-175/22: Klage, eingereicht am 4. April 2022 — Novartis/EUIPO — AstraZeneca (BREZTRI)	53

2022/C 207/71	Rechtssache T-178/22: Klage, eingereicht am 4. April 2022 — FA World Entertainment/EUIPO (FUCKING AWESOME)	54
2022/C 207/72	Rechtssache T-179/22: Klage, eingereicht am 5. April 2022 — Farco-Pharma/EUIPO — Infarco (FARCO)	54
2022/C 207/73	Rechtssache T-183/22: Klage, eingereicht am 11. April 2022 — Eggers & Franke/EUIPO — E. & J. Gallo Winery (EF)	55
2022/C 207/74	Rechtssache T-184/22: Klage, eingereicht am 12. April 2022 — Eggers & Franke/EUIPO — E. & J. Gallo Winery (E & F)	55

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2022/C 207/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 198 vom 16.5.2022

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 191 vom 10.5.2022

ABl. C 171 vom 25.4.2022

ABl. C 165 vom 19.4.2022

ABl. C 158 vom 11.4.2022

ABl. C 148 vom 4.4.2022

ABl. C 138 vom 28.3.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — BN, DM, EN/Getin Noble Bank S.A.

(Rechtssache C-132/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zulässigkeit – Art. 267 AEUV – Begriff „Gericht“ – Art. 19 Abs. 1 EUV – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Rechtsstaatlichkeit – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit – Zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht – Gerichtliche Einrichtung, bei der ein Mitglied durch ein politisches Organ der Exekutive eines nicht demokratischen Regimes erstmals für das Amt eines Richters ernannt wurde – Arbeitsweise der Krajowa Rada Sądownictwa [Landesjustizrat, Polen] – Verfassungswidrigkeit des Gesetzes, auf dessen Grundlage dieser Rat zusammengesetzt wurde – Möglichkeit, diese Einrichtung als unparteiisches und unabhängiges Gericht im Sinne des Unionsrechts einzustufen)

(2022/C 207/02)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: BN, DM, EN

Beklagte: Getin Noble Bank S.A.

Beteiligter: Rzecznik Praw Obywatelskich

Tenor

1. Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass der Umstand, dass sich die erstmalige Ernennung eines Richters zum Richter in einem Mitgliedstaat bzw. seine spätere Versetzung an ein Gericht höherer Instanz aus einem Beschluss ergibt, der von einer Einrichtung eines nicht demokratischen Regimes erlassen wurde, das in diesem Mitgliedstaat vor seinem Beitritt zur Union an der Macht war, als solcher nicht geeignet ist, bei den Einzelnen berechnete und ernsthafte Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieses Richters zu wecken, und somit auch nicht die Eigenschaft eines Spruchkörpers, dem dieser angehört, als unabhängiges und unparteiisches, zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht in Frage stellen kann; dies gilt auch dann, wenn die Ernennungen dieses Richters bei Gerichten nach dem Ende dieses Regimes u. a. auf das Dienstalter gestützt waren, das dieser Richter in dem Zeitraum, in dem dieses Regime bestand, erworben hatte, oder wenn er den richterlichen Eid nur bei seiner erstmaligen Ernennung zum Richter durch eine Einrichtung dieses Regimes abgelegt hat.

2. Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, Art. 47 der Charta der Grundrechte sowie Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 93/13 sind dahin auszulegen, dass es mit ihnen vereinbar ist, einen Spruchkörper eines Gerichts eines Mitgliedstaats auch dann als unabhängiges und unparteiisches, zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht einzustufen, wenn diesem Spruchkörper ein Richter angehört, der erstmals zum Richter ernannt bzw. später an ein Gericht höherer Instanz versetzt wurde, nachdem er durch eine Einrichtung, die auf der Grundlage von später durch das Verfassungsgericht dieses Mitgliedstaats für verfassungswidrig erklärten Rechtsvorschriften zusammengesetzt war, oder durch eine Einrichtung, die ordnungsgemäß zusammengesetzt war, aber nach Abschluss eines Verfahrens, das weder transparent noch öffentlich noch gerichtlich anfechtbar war, als Bewerber für eine Richterstelle ausgewählt worden war; dies gilt allerdings nur, sofern die betreffenden Regelwidrigkeiten nicht aufgrund ihrer Art und Schwere die tatsächliche Gefahr begründen, dass andere Teile der Staatsgewalt — insbesondere die Exekutive — ein ihnen nicht zustehendes Ermessen ausüben könnten, wodurch die Integrität des Ergebnisses des Ernennungsverfahrens beeinträchtigt würde und so beim Einzelnen ernsthafte und berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des betreffenden Richters geweckt werden könnten.

(¹) ABL C 209 vom 22.6.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 31. März 2022 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-139/20) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Besteuerung der von energieintensiven Betrieben verwendeten Energieerzeugnisse – Richtlinie 2003/96/EG – Art. 17 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 4 – Dem EU-Emissionshandelssystem unterliegende Betriebe – Befreiung von der Verbrauchsteuer)

(2022/C 207/03)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Siekierzyńska und A. Armenia, dann A. Armenia)

Beklagte: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABL C 201 vom 15.6.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 31. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Lombard Pénzügyi és Lízing Zrt./PN

(Rechtssache C-472/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln – Darlehensverträge – Auf Fremdwährung lautender, in nationaler Währung zu tilgender Kredit – Vertragsklausel, bei der das Wechselkursrisiko auf den Verbraucher abgewälzt wird – Missbräuchlichkeit einer Klausel, die sich auf den Hauptgegenstand des Vertrags bezieht – Wirkungen – Nichtigkeit des Vertrags – Schwerer Schaden für den Verbraucher – Praktische Wirksamkeit der Richtlinie 93/13 – Unverbindliche Stellungnahme eines Obersten Gerichtshofs – Möglichkeit, die Parteien in die Lage zu versetzen, in der sie sich ohne den Vertragsabschluss befunden hätten)

(2022/C 207/04)

Verfahrenssprache: Ungarn

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lombard Pénzügyi és Lízing Zrt.

Beklagter: PN

Tenor

1. Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass die praktische Wirksamkeit ihrer Bestimmungen mangels einer dispositiven Vorschrift im nationalen Recht zur Regelung einer solchen Situation nicht nur durch eine unverbindliche Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs des betreffenden Mitgliedstaats sichergestellt werden kann, mit der den untergeordneten Gerichten vorgegeben wird, wie sie vorzugehen haben, um einen Vertrag für gültig oder für zwischen Parteien wirksam geworden zu erklären, wenn dieser Vertrag aufgrund der Missbräuchlichkeit einer seinen Hauptgegenstand betreffenden Klausel nicht fortbestehen kann.
2. Die Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass sie dem nicht entgegensteht, dass das zuständige nationale Gericht für die Parteien eines Kreditvertrags wieder den Zustand herstellt, der für sie bestanden hätte, wenn dieser Vertrag nicht abgeschlossen worden wäre, weil gemäß dieser Richtlinie eine den Hauptgegenstand des Vertrags betreffende Klausel für missbräuchlich zu erklären ist, wobei dieses Gericht, wenn es seiner Meinung nach nicht möglich ist, die Parteien in die Lage zu versetzen, in der sie sich ohne diesen Vertrag befunden hätten, dafür zu sorgen hat, dass der Verbraucher letztlich so gestellt ist, als hätte es die für missbräuchlich erklärte Klausel nie gegeben.

⁽¹⁾ ABL C 423 vom 7.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 31. März 2022 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-687/20) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 2002/49/EG – Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken – Art. 7 Abs. 2 – Strategische Lärmkarten – Art. 8 Abs. 2 – Aktionspläne – Art. 10 Abs. 2 – Anhang VI – Informationen aus den strategischen Lärmkarten – Zusammenfassungen der Aktionspläne – Versäumnis der fristgerechten Übermittlung an die Europäische Kommission)

(2022/C 207/05)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch M. Noll-Ehlers und G. Braga da Cruz als Bevollmächtigte)

Beklagter: Portugiesische Republik (vertreten durch M. Pimenta, P. Barros da Costa, H. Almeida, J. Reis Silva und L. Inez Fernandes als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 1, Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in Verbindung mit Anhang VI dieser Richtlinie verstoßen, dass sie weder strategische Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen PT_a_rd00410, PT_a_rd00458, PT_a_rd00460, PT_a_rd00462 und PT_a_rd00633 noch Aktionspläne für die Ballungsräume von Amadora und Porto sowie für die im Anhang dieses Urteils genannten Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken ausgearbeitet hat und der Europäischen Kommission weder die durch strategische Lärmkarten noch die durch die Zusammenfassungen dieser Aktionspläne bereitgestellten Informationen übermittelt hat.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 62 vom 22.2.2021

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 31. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des
Amtsgerichts Bremen — Deutschland) — DM/CTS Eventim AG & Co. KGaA**

(Rechtssache C-96/21) ⁽¹⁾

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2011/83/EU – Widerrufsrecht bei
Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen – Ausnahmen vom
Widerrufsrecht – Art. 16 Buchst. 1 – Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit
Freizeitbetätigungen – Vertrag, der für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht –
Erbringung von Ticketdiensten – Vermittler, der im eigenen Namen, aber für Rechnung des Veranstalters
einer Freizeitbetätigung handelt – Risiko in Verbindung mit der Ausübung des Widerrufsrechts)*

(2022/C 207/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Bremen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DM

Beklagte: CTS Eventim AG & Co. KGaA

Tenor

Art. 16 Buchst. 1 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahme vom Widerrufsrecht einem Verbraucher entgegengehalten werden kann, der mit einem Vermittler, der im eigenen Namen, aber für Rechnung des Veranstalters einer Freizeitbetätigung handelt, einen Fernabsatzvertrag über den Erwerb eines Zutrittsrechts zu dieser Betätigung geschlossen hat, sofern zum einen das Erlöschen der Verpflichtung gegenüber dem Verbraucher zur Erfüllung des Vertrags im Wege des Widerrufs gemäß Art. 12 Buchst. a der Richtlinie dem Veranstalter der betreffenden Betätigung das Risiko in Verbindung mit der Bereitstellung der hierdurch frei gewordenen Kapazitäten auferlegen würde und zum anderen die Freizeitbetätigung, zu der dieses Recht Zutritt gewährt, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem bestimmten Zeitraum stattfinden soll.

⁽¹⁾ ABL C 138 vom 19.4.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 31. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des
Rayonen sad Lukovit — Bulgarien) — LB/Smetna palata na Republika Bulgaria**

(Rechtssache C-195/21) ⁽¹⁾

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Vergabe öffentlicher Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU –
Anwendbarkeit auf einen rein innerstaatlichen Sachverhalt – Art. 58 Abs. 1 und 4 – Auswahlkriterien –
Technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter – Schutz der finanziellen Interessen der
Europäischen Union – Verordnung [EG, Euratom] Nr. 2988/95 – Art. 8 Abs. 3 – Kontrollmaßnahmen –
Möglichkeit der zum Schutz der finanziellen Interessen der Union berufenen nationalen Behörden, ein
Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags unterschiedlich zu beurteilen)*

(2022/C 207/07)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Rayonen sad Lukovit

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: LB

Beklagte: Smetna palata na Republika Bulgaria

Tenor

1. Art. 58 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2365 der Kommission vom 18. Dezember 2017 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein öffentlicher Auftraggeber im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags als Auswahlkriterien zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer strengere Anforderungen als die insoweit von den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen aufstellen darf, soweit mit den Anforderungen sichergestellt werden kann, dass ein Bewerber oder ein Bieter über die für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags erforderliche technische und berufliche Eignung verfügt, und die Anforderungen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und mit diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen.
2. Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ist in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates dahin auszulegen, dass er vorbehaltlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags einer unterschiedlichen Beurteilung derselben Tatsachen durch die zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union berufenen nationalen Behörden nicht entgegensteht.

(¹) ABl. C 228 vom 14.6.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 31. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — IA/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

(Rechtssache C-231/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Dublin-System – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 – Art. 29 Abs. 2 – Überstellung des Asylbewerbers in den für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat – Überstellungsfrist von sechs Monaten – Möglichkeit zur Verlängerung dieser Frist höchstens auf ein Jahr im Fall einer Inhaftierung – Begriff „Inhaftierung“ – Zwangsweise Unterbringung des Asylbewerbers in der psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses mit gerichtlicher Genehmigung)

(2022/C 207/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: IA

Beklagter: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Tenor

Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist dahin auszulegen, dass der in dieser Bestimmung verwendete Begriff „Inhaftierung“ nicht anwendbar ist, wenn ein Asylbewerber zwangsweise mit gerichtlicher Genehmigung in einer psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses untergebracht wird, weil er aufgrund einer psychischen Erkrankung eine erhebliche Gefahr für sich selbst oder für die Gesellschaft darstellt.

(¹) ABl. C 242 vom 21.6.2021.

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. Januar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des
Amtsgerichts Hamburg) — EL, CP/Ryanair DAC**

(Rechtssache C-287/20) (¹)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Luftverkehr –
Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 5 Abs. 3 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und
Unterstützungsleistungen für Fluggäste bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Befreiung
von der Ausgleichspflicht – Begriff „außergewöhnliche Umstände“ – Streik von Flugbegleitern und
Piloten – „Interne“ und „externe“ Umstände im Hinblick auf die Tätigkeit des ausführenden
Luftfahrtunternehmens – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 12 und 28 – Kein
Eingriff in die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer sowie das Recht des
Luftfahrtunternehmens auf Kollektivverhandlungen)**

(2022/C 207/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: EL, CP

Beklagte: Ryanair DAC

Tenor

Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist dahin auszulegen, dass infolge des Streikaufrufs einer Gewerkschaft von Flugbegleitern und Piloten eines ausführenden Luftfahrtunternehmens eingeleitete Streikmaßnahmen zur Durchsetzung der Forderungen dieser Arbeitnehmer nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Bestimmung fallen; ob Verhandlungen mit Arbeitnehmervertretern vorausgegangen sind, ist insoweit unerheblich.

(¹) ABl. C 279 vom 24.8.2020.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 16. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Comune di Venezia/Telecom Italia SpA, Infrastrutture Wireless Italiane SpA — Inwit SpA

(Rechtssache C-467/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Rechtsangleichung – Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste – Von den lokalen Behörden verhängte Beschränkungen der Installation von Mobilfunkantennen – Keine hinreichenden Angaben zu den Gründen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits ergibt – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2022/C 207/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Comune di Venezia

Beklagte: Telecom Italia SpA, Infrastrutture Wireless Italiane SpA — Inwit SpA

Beteiligte: Regione Veneto

Tenor

Das vom Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) mit Entscheidung vom 22. Juli 2021 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 422 vom 18.10.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 16. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Liège — Belgien) — FU/Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil)

(Rechtssache C-505/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Asylpolitik – Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 [Dublin III] – Art. 27 – Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung – Kein Zusammenhang zwischen der erbetenen Auslegung des Unionsrechts und den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2022/C 207/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal du travail de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FU

Beklagte: Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil)

Tenor

Das Vorabentscheidungsersuchen, das vom Tribunal du travail de Liège, division d'Arlon (Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Arlon, Belgien) mit Entscheidung vom 17. August 2021 eingereicht wurde, ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABL C 412 vom 11.10.2021.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des
Amtsgerichts Hamburg — Deutschland) — Passengers friend GmbH/British Airways plc**

(Rechtssache C-89/22) ⁽¹⁾

*(Luftverkehr – Ausgleichsleistungen für Fluggäste bei großer Verspätung von Flügen –
Umsteigeverbindung, die in zwei Teilstücke unterteilt ist – Große Verspätung am Endziel, die während des
zweiten Teilstücks entstand, das von einer nicht europäischen Fluglinie durchgeführt wurde – Klage auf
Ausgleichszahlung gegen die europäische Fluglinie, die das erste Teilstück durchgeführt hatte)*

(2022/C 207/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Passengers friend GmbH

Beklagte: British Airways plc

Tenor

Die Rechtssache C-89/22 wird im Register des Gerichtshofs gestrichen.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 10.2.2022.

**Rechtsmittel, eingelegt am 12. Mai 2021 von João Miguel Barata gegen das Urteil des Gerichts (Siebte
erweiterte Kammer) vom 3. März 2021 in der Rechtssache T-723/18, Barata/Parlament**

(Rechtssache C-305/21 P)

(2022/C 207/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: João Miguel Barata (vertreten durch die Rechtsanwälte G. Pandey, D. Rovetta und V. Villante)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Mit Beschluss vom 31. März 2022 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und Herrn João Miguel Barata seine eigenen Kosten auferlegt.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. Dezember 2021 vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 6. Oktober 2021 in der Rechtssache T-342/20, Indo European Foods/EUIPO

(Rechtssache C-801/21 P)

(2022/C 207/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Hanf, V. Ruzek, D. Gaja und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Indo European Foods Ltd, Hamid Ahmad Chakari

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil in der Rechtssache T-342/20 insgesamt aufzuheben,
- festzustellen, dass sich die beim Gericht erhobene Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. April 2020 (Sache R 1079-4) erledigt hat, und
- der Klägerin im ersten Rechtszug die dem EUIPO im vorliegenden Rechtsmittelverfahren und im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf einen einzigen Rechtsmittelgrund, mit dem er einen Verstoß gegen das in ständiger Rechtsprechung anerkannte Erfordernis des Fortbestands des Rechtsschutzinteresses geltend macht und der eine für die Einheit, die Kohärenz und die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufwerfe.

- Erster Rechtsfehler: Das Gericht habe die in ständiger Rechtsprechung anerkannte grundlegende und eigenständige Prozessvoraussetzung eines fortbestehenden Rechtsschutzinteresses verstoßen, indem es Umstände, die nach der streitigen Entscheidung eingetreten seien, nur deshalb nicht geprüft habe, weil solche Umstände die Rechtmäßigkeit der streitigen Entscheidung nicht in Frage stellen könnten. Eine solche Auslegung vermenge nicht nur dieses vorprozessuale Erfordernis mit der späteren Prüfung der Rechtmäßigkeit in der Sache. Es nehme auch der Voraussetzung des fortbestehenden Rechtsschutzinteresses ihre eigenständige Funktion.
- Zweiter Rechtsfehler: Das Gericht habe folglich das fortbestehende Rechtsschutzinteresse der Klägerin im ersten Rechtszug nicht geprüft. Indem es sich auf die Rechtmäßigkeitskontrolle konzentriert habe, habe das Gericht die Frage dieses zwingenden Erfordernisses unbeantwortet gelassen: Welche Vorteile hätte die Klägerin im ersten Rechtszug aus der Aufhebung der streitigen Entscheidung?
- Dritter Rechtsfehler: Das Gericht habe nicht festgestellt, dass die Klägerin im ersten Rechtszug ihrer Verpflichtung, ihr fortbestehendes Rechtsschutzinteresses mit Ablauf des Übergangszeitraums nachzuweisen, nicht nachgekommen sei. Da die angemeldete Marke erst nach Ablauf des Übergangszeitraums eingetragen würde, d. h. zu einem Zeitpunkt, zu dem die einander gegenüberstehenden Marken ihre wesentliche Funktion nicht gleichzeitig (!) erfüllen würden (und niemals erfüllt hätten), sei es nicht denkbar, dass es einen zeitlichen und räumlichen Konflikt gebe. Daraus folge, dass die Klägerin im ersten Rechtszug aus dem Verfahren keinen Vorteil habe ziehen können und somit kein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse besitze.
- Vierter Rechtsfehler: Das Gericht habe als Folge dieser Fehler gegen Art. 50 Abs. 3 EUV, die Art. 126 und 127 des Austrittsabkommens^(?) und gegen Art. 72 Abs. 6 der Verordnung 2017/1001 verstoßen, die Ausdruck des fundamentalen Territorialitätsgrundsatzes seien, das dem EUIPO die Verpflichtung auferlege, die Rechtsfolgen des Endes des Übergangszeitraums für die vorliegende Rechtssache nicht zu berücksichtigen.

- Das vorliegende Rechtsmittel werfe eine für die Einheit, die Kohärenz und die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage auf. Das angefochtene Urteil schließe sich einer engen Auslegung der Tragweite des horizontalen Erfordernisses des fortbestehenden Rechtsschutzinteresses an. Dieses Erfordernis orientiere sich an der allgemeinen verfahrensrechtlichen Theorie, die den Mitgliedstaaten gemeinsam sei, und die Auslegung durch den Unionsrichter könne die Art und Weise, in der sie von den nationalen Gerichten angewandt werde, erheblich beeinflussen. Das vorliegende Rechtsmittel werfe auch eine wichtige verfahrensrechtliche Frage auf, die keineswegs auf das Recht des geistigen Eigentums beschränkt sei, nämlich die nach den Konsequenzen, die aus der Regel zu ziehen seien, dass sich der Urheber des aufgehobenen Rechtsakts für den Erlass des diesen ersetzenden Rechtsakts auf den Zeitpunkt beziehen müsse, zu dem er ihn erlassen habe. Die Frage des Wegfalls des älteren Rechts während des laufenden Verfahrens habe zu widersprüchlichen Urteilen des Gerichts geführt, doch habe der Gerichtshof auf diese Frage nur kurz in einem mit Gründen versehenen Beschluss eingehen können. Das vorliegende Rechtsmittel werfe auch die allgemeine Frage auf, welche Folgen für die Rechtsordnung der Union der tatsächliche Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union habe.

- (¹) Art. 11, 51 Abs. 1, Art. 66 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. 2017, L 154, S. 1).
- (²) Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 2019, C 384 I, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 10. Januar 2022 von der Sanford LP gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 10. November 2021 in der Rechtssache T-443/20, Sanford/EUIPO — Avery Zweckform (Labels)

(Rechtssache C-19/22 P)

(2022/C 207/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Sanford LP (vertreten durch Rechtsanwalt J. Zecher)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Avery Zweckform GmbH

Mit Beschluss vom 6. April 2022 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass die Sanford LP ihre eigenen Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky (Tschechische Republik), eingereicht am 28. Januar 2022 — YQ/ Ředitelství silnic a dálnic ČR

(Rechtssache C-57/22)

(2022/C 207/16)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší soud České republiky

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: YQ

Andere Partei des Rechtsmittelverfahrens: Ředitelství silnic a dálnic ČR

Vorlagefrage

Ist Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsprechung, wonach ein Arbeitnehmer, der rechtswidrig entlassen wurde und sodann nach nationalem Recht infolge der Nichtigerklärung seiner Entlassung durch eine Gerichtsentscheidung seine Beschäftigung wieder aufgenommen hat, deshalb keinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub für den Zeitraum zwischen dem Tag der Entlassung und dem Tag der Wiederaufnahme seiner Beschäftigung hat, weil er während dieses Zeitraums keine tatsächliche Arbeitsleistung für den Arbeitgeber erbracht hat, auch dann entgegensteht, wenn ein zu Unrecht entlassener Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt hat, dass er auf seiner Weiterbeschäftigung bestehe, nach den nationalen Rechtsvorschriften von dem Zeitpunkt, an dem er dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass er auf seiner Weiterbeschäftigung bestehe, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber ihm die Fortsetzung der Arbeit gestattet oder das Arbeitsverhältnis wirksam beendet wird, Anspruch auf einen Lohn- oder Gehaltsausgleich in Höhe seines Durchschnittsverdiensts hat?

⁽¹⁾ ABl. 2003, L 299, S. 9.

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am
2. Februar 2022 — Infraestruturas de Portugal, SA, Futrifer Indústrias Ferroviárias, SA/Toscca
Equipamentos de Madeira Lda**

(Rechtssache C-66/22)

(2022/C 207/17)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerinnen: Infraestruturas de Portugal, SA, Futrifer Indústrias Ferroviárias, SA

Rechtsmittelgegnerin: Toscca Equipamentos de Madeira Lda

Vorlagefragen

1. Handelt es sich bei dem in Art. 57 Abs. 4 Buchst. d der Richtlinie 2014/24/EU⁽¹⁾ vorgesehenen Ausschlussgrund um eine Materie, die der Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers vorbehalten ist?
2. Kann der nationale Gesetzgeber die Entscheidung, die der öffentliche Auftraggeber nach Art. 57 Abs. 4 Buchst. d der Richtlinie 2014/24/EU zu treffen hat, vollständig durch eine allgemeine Entscheidung (mit den Wirkungen einer Entscheidung) der Wettbewerbsbehörde ersetzen, mit der als Nebensanktion zur Verhängung einer Geldbuße wegen Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln ein Verbot der Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren für einen bestimmten Zeitraum verhängt wird?
3. Erfordert die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers über die „Zuverlässigkeit“ des Wirtschaftsteilnehmers mit Blick auf die Befolgung (oder Nichtbefolgung) der Wettbewerbsregeln außerhalb des konkreten Vergabeverfahrens notwendig eine mit Gründen versehene Beurteilung der entsprechenden Eignung dieses Wirtschaftsteilnehmers, was eine konkrete Ausprägung des Rechts auf eine gute Verwaltung im Sinne von Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union darstellt?
4. Ist die im portugiesischen Recht in Art. 55 Abs. 1 Buchst. f CCP⁽²⁾ festgelegte Lösung, die den Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers vom Vergabeverfahren wegen Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln außerhalb des betreffenden konkreten Vergabeverfahrens an die Entscheidung knüpft, die die Wettbewerbsbehörde in Bezug auf die Verhängung einer Nebensanktion in Form eines Verbots der Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren trifft, ein Verfahren, bei dem die Wettbewerbsbehörde in diesem Zusammenhang die Relevanz der getroffenen Maßnahmen zur Selbstkorrektur (self cleaning) beurteilt, mit dem Unionsrecht, insbesondere mit Art. 57 Abs. 4 Buchst. d der Richtlinie 2014/24/EU, vereinbar?

5. Ist mit dem Unionsrecht, konkret mit Art. 57 Abs. 4 Buchst. d der Richtlinie 2014/24/EU, auch die im portugiesischen Recht in Art. 70 Abs. 2 Buchst. g CCP festgelegte Lösung vereinbar, wonach die Möglichkeit zum Ausschluss eines Angebots aufgrund starker Indizien für das Vorliegen von Handlungen, Vereinbarungen, Verhaltensweisen oder Informationen, die geeignet sind, den Wettbewerb zu verfälschen, auf das konkrete Vergabeverfahren beschränkt ist, in dem diese Verhaltensweisen festgestellt werden?

(¹) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

(²) Código dos Contratos Públicos (Gesetzbuch über öffentliche Aufträge).

**Rechtsmittel, eingelegt am 8. Februar 2022 von QB gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer)
vom 8. Dezember 2021 in der Rechtssache T-71/21, QB/Kommission**

(Rechtssache C-88/22 P)

(2022/C 207/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: QB (vertreten durch R. Wardyn, Radca prawny)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das angefochtene Urteil insgesamt aufzuheben

und daher

— die Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 6. April 2020 und vom 3. November 2020 für nichtig zu erklären

oder hilfsweise

— die Rechtssache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen und

— der Europäischen Kommission neben deren eigenen Kosten die ihr in beiden Instanzen entstanden Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sich auf einen Grund, mit dem er einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 des Anhangs VII des Statuts rügt und Folgendes geltend macht:

- Bei der Bestimmung seiner hauptberuflichen Tätigkeit sei dem Gericht ein Fehler unterlaufen, da es seine für den polnischen Staat geleistete Arbeit und seine Stellung als Richter nicht berücksichtigt habe.
 - Bei der Definition der Voraussetzungen für einen „Dienst für einen anderen Staat“ sei dem Gericht ein Fehler unterlaufen.
 - Bei der Prüfung, ob die Ausnahme des „Dienstes für einen anderen Staat“ vorliege, habe das Gericht seine für den polnischen Staat geleistete Arbeit und seine Stellung als Richter nicht berücksichtigt.
-

Rechtsmittel, eingelegt am 10. Februar 2022 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 1. Dezember 2021 in der Rechtssache T-546/20, Sopra Steria Benelux und Unisys Belgium/Kommission

(Rechtssache C-101/22 P)

(2022/C 207/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. André, M. Ilkova und O. Verheecke als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Sopra Steria Benelux, Unisys Belgium

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Rn. 52 bis 57, 60, 61, 66, 68 und 69 des angefochtenen Urteils aufzuheben;
- die Klage auf Nichtigerklärung abzuweisen;
- Sopra Steria Benelux und Unisys Belgium die Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt ihr Rechtsmittel auf drei Gründe.

Erstens sei das Gericht rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass die Klägerinnen des ersten Rechtszugs mit ihrem Schreiben vom 10. Juli 2020 „ausdrücklich beantragt“ hätten, ihnen die Gründe mitzuteilen, die den öffentlichen Auftraggeber zu der Annahme veranlasst haben, dass das ausgewählte Angebot nicht ungewöhnlich niedrig erscheine.

Zweitens liege eine Verfälschung der Tatsachen vor, da der Inhalt der Antwort der Kommission vom 20. Juli 2020 unzutreffend beurteilt worden sei.

Drittens werde der Umfang der Begründungspflicht verkannt, die dem öffentlichen Auftraggeber nach Art. 296 AEUV und Art. 170 Abs. 3 der Haushaltsordnung obliege, wenn der öffentliche Auftraggeber das ausgewählte Angebot nicht für ungewöhnlich niedrig halte.

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 15. Februar 2022 — P.M./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie

(Rechtssache C-105/22)

(2022/C 207/20)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: P.M.

Kassationsbeschwerdegegner: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie

Vorlagefrage

Sind Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Grundsatz der Einstufigkeit der Verbrauchsteuer als Steuer auf den tatsächlichen Verbrauch sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie der Anwendung einer nationalen Vorschrift wie Art. 107 Abs. 1 der Ustawa o podatku akcyzowym (Gesetz über die Verbrauchsteuer) vom 6. Dezember 2008 entgegenstehen, soweit sie die Erstattung der anteilig im Verhältnis zur Zeit seiner Nutzung im Inland berechneten Verbrauchsteuer auf die Ausfuhr eines zugelassenen Personenkraftwagens an den Steuerpflichtigen verhindert?

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 15. Februar 2022 — Xella Magyarország Építőanyagipari Kft./Innovációs és Technológiai Miniszter

(Rechtssache C-106/22)

(2022/C 207/21)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Xella Magyarország Építőanyagipari Kft.

Antragsgegner: Innovációs és Technológiai Miniszter

Vorlagefragen

1. Ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. b AEUV — auch unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe 4 und 6 der Verordnung (EU) 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union⁽¹⁾ und Art. 4 Abs. 2 EUV — dahin auszulegen, dass er die Möglichkeit der Regelung gemäß Titel 85, insbesondere der Regelung gemäß § 276 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a und § 283 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes LVIII von 2020 über Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Beendigung einer Gefahrenlage und über die Epidemievorsorge (A veszélyhelyzet megszűnésével összefüggő átmeneti szabályokról és a járványügyi készségről szóló 2020. évi LVIII. törvény) umfasst?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Schließt der bloße Umstand, dass die Europäische Kommission im Hinblick auf die Beteiligungskette des indirekten ausländischen Investors ein Fusionskontrollverfahren durchgeführt, ihre Befugnisse ausgeübt und den Zusammenschluss genehmigt hat, die Ausübung des Ermessens nach Maßgabe des anwendbaren mitgliedstaatlichen Rechts aus?

⁽¹⁾ ABL 2019, L 79 I, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 16. Februar 2022 — X BV, Inspecteur van de Belastingdienst/Douane

(Rechtssache C-107/22)

(2022/C 207/22)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: X BV, Inspecteur van de Belastingdienst/Douane

Vorlagefragen

1. Ist die allgemeine Einreihungsvorschrift 2a⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie auf Einzelteile eines Satellitenempfängers anwendbar ist, die dazu bestimmt sind, nach ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu einem vollständigen Satellitenempfänger zusammengesetzt zu werden, und die in ein und demselben Container transportiert werden und am selben Tag bei derselben Zollstelle vom selben Anmelder im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit zwei getrennten Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden und bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr Eigentum von zwei verbundenen Unternehmen sind?
2. Wenn Frage 1 bejaht wird: Ist die allgemeine Einreihungsvorschrift 2a dann dahin auszulegen, dass sie auch anwendbar ist auf Einzelteile eines Satellitenempfängers, die vom selben Anmelder im eigenen Namen und für eigene Rechnung am selben Tag bei derselben Zollstelle wie der, bei der die übrigen Teile für den Satellitenempfänger in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren überführt werden, zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, wobei die Teile bei der Abgabe der Anmeldungen Eigentum von zwei verbundenen Unternehmen sind und alle Teile zusammen dazu bestimmt sind, nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu einem vollständigen Satellitenempfänger zusammengesetzt zu werden?

⁽¹⁾ Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987, L 256, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Unabhängigen Schiedskommission Wien (Österreich) eingereicht
am 17. Februar 2022 — E.N.**

(Rechtssache C-115/22)

(2022/C 207/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Unabhängige Schiedskommission Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: E.N.

Mitbeteiligte Parteien: Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA), Österreichischer Leichtathletikverband (ÖLV), World Anti-Doping Agency (WADA)

Vorlagefragen

1. Handelt es sich bei der Information, dass eine bestimmte Person einen bestimmten Dopingverstoß begangen hat und wegen dieses Verstoßes an der Teilnahme an (nationalen und internationalen) Wettkämpfen gesperrt ist, um Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679⁽¹⁾ (in der Folge: Datenschutz-Grundverordnung)?
2. Steht die Datenschutz-Grundverordnung — insbesondere im Hinblick auf Art. 6 Abs. 3 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung — einer nationalen Regelung entgegen, welche die Veröffentlichung des Namens der von der Entscheidung der Unabhängigen Schiedskommission betroffenen Personen, der Dauer der Sperre und Gründe hierfür vorsieht, ohne dass auf Gesundheitsdaten der betroffenen Person rückgeschlossen werden kann? Spielt es dabei eine Rolle, dass eine Veröffentlichung dieser Informationen gegenüber der Allgemeinheit laut der nationalen Regelung nur dann unterbleiben kann, wenn es sich beim Betroffenen um einen Freizeitsportler, eine minderjährige Person oder eine Person handelt, die durch die Bekanntgabe von Informationen oder sonstigen Hinweisen wesentlich zu der Aufdeckung von potenziellen Anti-Doping-Verstößen beigetragen hat?
3. Verlangt die Datenschutz-Grundverordnung — insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und c — vor der Veröffentlichung in jedem Fall eine Interessenabwägung zwischen den mit einer Veröffentlichung für den Betroffenen berührten Persönlichkeitsinteressen einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit an der Information über den von einem Sportler begangenen Anti-Doping-Verstoß andererseits?
4. Handelt es sich bei der Information, dass eine bestimmte Person einen bestimmten Dopingverstoß begangen hat und wegen dieses Verstoßes an der Teilnahme an (nationalen und internationalen) Wettkämpfen gesperrt ist, um eine Verarbeitung persönlicher Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Art. 10 der Datenschutz Grundverordnung?

5. Bei Bejahung der Frage 4: Handelt es sich bei der gemäß § 8 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 eingerichteten Unabhängigen Schiedskommission um eine Behörde im Sinne des Art. 10 der Datenschutz-Grundverordnung?

(¹) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Februar 2022 von der Dyson Ltd, der Dyson Technology Ltd, der Dyson Operations Pte Ltd, der Dyson Manufacturing Sdn Bhd, der Dyson Spain, SL, der Dyson Austria GmbH, der Dyson sp. z o.o., der Dyson Ireland Ltd, der Dyson GmbH, Dyson, der Dyson Srl, der Dyson Sweden AB, der Dyson Denmark ApS, der Dyson Finland Oy und der Dyson BV gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 8. Dezember 2021 in der Rechtssache T-127/19, Dyson u. a. / Kommission

(Rechtssache C-122/22 P)

(2022/C 207/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Dyson Ltd, Dyson Technology Ltd, Dyson Operations Pte Ltd, Dyson Manufacturing Sdn Bhd, Dyson Spain, SL, Dyson Austria GmbH, Dyson sp. z o.o., Dyson Ireland Ltd, Dyson GmbH, Dyson, Dyson Srl, Dyson Sweden AB, Dyson Denmark ApS, Dyson Finland Oy und Dyson BV (vertreten durch E. Batchelor, T. Selwyn Sharpe und M. Healy, Solicitors und Avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil vollständig aufzuheben;
- festzustellen, dass die Kommission einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht begangen hat, und die Sache zur Entscheidung über den Antrag auf Schadensersatz an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die ihnen durch das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erstens habe das Gericht ihre Klagegründe nicht richtig aufgefasst und seine Entscheidung nicht begründet. Sie hätten mit ihrem Klagegrund ausschließlich gerügt, dass der Kommission dadurch ein erheblicher und offenkundiger Fehler unterlaufen sei, dass sie sich für eine Testmethode (Test ganz ohne Staub) entschieden habe, für die sie sich nach dem ihr zustehenden Ermessen eindeutig nicht habe entscheiden können. Das Gericht sei auf diesen Klagegrund überhaupt nicht eingegangen.

Zweitens habe das Gericht die Rechtsprechung zu einem hinreichend qualifizierten Verstoß nicht richtig angewandt, indem es seine Feststellung, dass die Kommission einem zwingenden Erfordernis von Art. 10 der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. 2010, L 153, S. 1) nicht genügt habe, nicht für entscheidend erachtet habe.

Drittens habe das Gericht, was den hinreichend qualifizierten Verstoß angehe, das Recht nicht richtig angewandt und die Tatsachen rechtlich nicht richtig gewürdigt, indem es angenommen habe, dass die Auslegung des in der Richtlinie 2010/30 verwendeten Begriffs „während des Gebrauchs“ Schwierigkeiten bereite.

Viertens habe das Gericht, was den hinreichend qualifizierten Verstoß angehe, das Recht nicht richtig angewandt, indem es angenommen habe, dass die zu regelnden Sachverhalte wegen des in der Richtlinie 2010/30 verwendeten Begriffs „während des Gebrauchs“ komplex seien.

Fünftens habe das Gericht, was den hinreichend qualifizierten Verstoß angehe, das Recht nicht richtig angewandt, indem es angenommen habe, dass der Kommission im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung kein erheblicher und offenkundiger Fehler unterlaufen sei.

Sechstens habe das Gericht, was den hinreichend qualifizierten Verstoß angehe, das Recht nicht richtig angewandt, indem es angenommen habe, dass der Kommission im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Grundsätze der guten Verwaltung und/oder der Sorgfaltspflicht kein erheblicher und offenkundiger Fehler unterlaufen sei.

Siebtens habe das Gericht, was den hinreichend qualifizierten Verstoß angehe, das Recht nicht richtig angewandt, indem es angenommen habe, dass der Kommission im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen den Grundsatz der unternehmerischen Freiheit kein erheblicher und offenkundiger Fehler unterlaufen sei.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),
eingereicht am 25. Februar 2022 — BM, NP/Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca**

(Rechtssache C-132/22)

(2022/C 207/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: BM, NP

Beklagter: Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca

Vorlagefrage

Sind Art. 45 Abs. 1 und 2 AEUV und Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 492/2011⁽¹⁾ — unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks der Bekämpfung prekärer nationaler Beschäftigungsverhältnisse, den ein Verfahren zur Aufnahme in Ranglisten für die anschließende Vergabe unbefristeter und befristeter Lehraufträge an den italienischen KMT Einrichtungen verfolgt — dahin auszulegen, dass sie einer Regelung wie der in Art. 1 Abs. 655 der Legge n. 205/2017 (Gesetz Nr. 205/2017) vorgesehenen entgegenstehen, nach der für die Teilnahme an dem in Rede stehenden Verfahren nur die von den Bewerbern an diesen nationalen Einrichtungen und nicht auch die an in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Einrichtungen des gleichen Niveaus erworbene Berufserfahrung berücksichtigt wird, und — falls der Gerichtshof nicht feststellt, dass die italienische Regelung abstrakt mit dem Unionsrecht unvereinbar ist — können die in dieser Regelung vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf diesen im Allgemeininteresse liegenden Zweck konkret als verhältnismäßig angesehen werden?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. 2011, L 141, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 1. März 2022 —
Association Avocats pour la défense des droits des étrangers (ADDE) u. a./Ministre de l'Intérieur**

(Rechtssache C-143/22)

(2022/C 207/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Association Avocats pour la défense des droits des étrangers (ADDE), Association nationale d'assistance aux frontières pour les étrangers (ANAFE), Association de recherche, de communication et d'action pour l'accès aux traitements (ARCAT), Comité inter-mouvements auprès des évacués (CIMADE), Fédération des associations de solidarité avec tou-te-s les immigré-e-s (FASTI), Groupe d'information et de soutien des immigré.e.s (GISTI), Ligue des droits de l'homme (LDH), Le Paria, Syndicat des avocats de France (SAF), SOS — Hépatites Fédération

Beklagter: Ministre de l'Intérieur

Vorlagefrage

Kann bei der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2016/399 ⁽¹⁾ einem Ausländer, der unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet eines Staats kommt, der Vertragspartei des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Abkommens ist, bei den an dieser Grenze durchgeführten Kontrollen die Einreise nach Art. 14 dieser Verordnung verweigert werden, ohne dass die Richtlinie 2008/115 ⁽²⁾ Anwendung findet?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. 2016, L 77, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Liège (Belgien), eingereicht am 2. März 2022 — OP/Commune d'Ans

(Rechtssache C-148/22)

(2022/C 207/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal du travail de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: OP

Beklagte: Commune d'Ans

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er der öffentlichen Verwaltung erlaubt, ein vollständig neutrales Verwaltungsumfeld zu gestalten und folglich dem gesamten Personal unabhängig davon, ob ein direkter Kontakt im Publikumsverkehr besteht, das Tragen von Zeichen bestimmter Überzeugungen zu verbieten?
2. Ist Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen, dass er der öffentlichen Verwaltung erlaubt, ein vollständig neutrales Verwaltungsumfeld zu gestalten und folglich dem gesamten Personal unabhängig davon, ob ein direkter Kontakt im Publikumsverkehr besteht, das Tragen von Zeichen bestimmter Überzeugungen selbst dann zu verbieten, wenn dieses neutrale Verbot offenbar mehrheitlich Frauen trifft und es sich daher um eine verdeckte Diskriminierung wegen des Geschlechts handeln könnte?

⁽¹⁾ ABl. 2000, L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 15. März 2022 — Kapiosto r.y./Telia Finland Oyi

(Rechtssache C-201/22)

(2022/C 207/28)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Kapiosto r.y.

Rechtsmittelgegnerin: Telia Finland Oyi

Vorlagefragen

1. Ist in Bezug auf Vertragslizenzorganisationen, die Rechte des geistigen Eigentums kollektiv verwerten, mit der Klagebefugnis zur Verteidigung dieser Rechte, die von der auf Art. 4 Buchst. c der Richtlinie 2004/48 ⁽¹⁾ beruhenden Aktivlegitimation vorausgesetzt wird, ausschließlich die allgemeine Parteifähigkeit in Rechtsstreitigkeiten gemeint oder wird damit ein in den nationalen Rechtsvorschriften ausdrücklich anerkanntes Recht verlangt, im eigenen Namen Klage zur Verteidigung der fraglichen Rechte zu führen?
2. Ist bei der auf Art. 4 Buchst. c der Richtlinie 2004/48 beruhenden Auslegung die Wendung „unmittelbares Interesse an der Verteidigung der Urheberrechte der von ihr vertretenen Rechtsinhaber“ in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen, wenn es um das Recht einer Verwertungsgesellschaft im Sinne von Art. 3 Buchst. a der Richtlinie 2014/26/EU ⁽²⁾ geht, im eigenen Namen eine Klage wegen Urheberrechtsverletzung zu erheben, wenn
 - (i) es sich um Nutzungen von Werken handelt, für die eine Organisation als Vertragslizenzorganisation im Sinne des Tekijänoikeuslaki (Urheberrechtsgesetz) berechtigt ist, erweiterte kollektive Lizenzen zu erteilen, die es dem Lizenznehmer ermöglichen, auch Werke solcher Urheber dieser Branche zu nutzen, die die Organisation nicht bevollmächtigt haben, ihre Rechte zu verwerten;
 - (ii) es sich um Nutzungen von Werken handelt, für die die Urheber der Organisation durch Vertrag oder Vollmacht eine Ermächtigung zur Verwertung ihrer Rechte erteilt haben, ohne dass die Urheberrechte auf die Organisation übertragen wurden?
3. Falls davon ausgegangen wird, dass die Organisation als Vertragslizenzorganisation ein unmittelbares Interesse und die Aktivlegitimation hat, im eigenen Namen Klage zu erheben: Welche Bedeutung hat bei Beurteilung der Aktivlegitimation gegebenenfalls im Licht von Art. 17 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Umstand, dass die Organisation als Vertragslizenzorganisation auch solche Urheber vertritt, die sie nicht ermächtigt haben, ihre Rechte zu verwerten und dass das Recht der Organisation, eine Klage zur Verteidigung der Rechte dieser Urheber gesetzlich nicht geregelt ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. 2004, L 157, S. 45).

⁽²⁾ Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. 2014, L 84, S. 72).

Klage, eingereicht am 29. März 2022 — Königreich Spanien/Rat der Europäischen Union**(Rechtssache C-224/22)**

(2022/C 207/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien**Kläger:** Königreich Spanien (vertreten durch J. Rodríguez de la Rúa Puig als Bevollmächtigten)**Beklagter:** Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) 2022/110 ⁽¹⁾ des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022 für nichtig zu erklären, soweit darin Folgendes festgelegt wird: (i) der höchstzulässige Fischereiaufwand für Langleinenfischer von Europäischem Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Roter Meerbarbe (*Mullus barbatus*) in Alboran-Meer, Balearische Inseln, Nordspanien und Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7) gemäß Anhang III Buchst. c; (ii) die Fangbeschränkungen für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in Alboran-Meer, Balearische Inseln, Nordspanien und Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7) gemäß Anhang III Buchst. e;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Erster Klagegrund:

Zu der Festsetzung des höchstzulässigen Fischereiaufwands für Langleinensfischer von Europäischem Seehecht und Roter Meerbarbe in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7 wird Folgendes geltend gemacht:

1. Sie sei nicht gemäß den Erfordernissen nach Art. 7 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/1022 ⁽²⁾ begründet, da die wissenschaftlichen Gutachten, aus denen erhebliche Fänge aus einem bestimmten Bestand abgeleitet würden, nicht angegeben worden seien.
2. Hilfsweise: (i) Sie verstoße gegen Art. 7 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/1022, da die vom Königreich Spanien geprüften wissenschaftlichen Gutachten keine erheblichen Fänge aus einem bestimmten Bestand auswiesen; (ii) sie sei unverhältnismäßig, weil sie für die Verwirklichung des Ziels der Verordnung 2019/1022 offensichtlich ungeeignet sei, da sie weder dem Erfordernis wissenschaftlicher Gutachten noch der kohärenten Entwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik in ihrer dreifachen (ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen) Dimension entspreche, und weil sie nicht notwendig sei, da es alternative Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels gebe (Schongebiete bzw. -zeiten und stärkere Einschränkung des Einsatzes von Schleppnetzen).

Zweiter Klagegrund:

Zu der Festsetzung einer spezifischen Fangbeschränkung für Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7 wird Folgendes geltend gemacht:

1. Sie sei nicht gemäß den Erfordernissen nach Art. 7 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2019/1022 begründet, da die wissenschaftlichen Gutachten, aus denen sich die Notwendigkeit dieser Bestandserhaltungsmaßnahme ergebe, nicht angegeben worden seien.
2. Hilfsweise: (i) Sie verstoße gegen Art. 7 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2019/1022, da der Rückgriff auf diese Maßnahme in dieser Verordnung nicht vorgesehen gewesen sei und sich aus den vom Königreich Spanien geprüften wissenschaftlichen Gutachten nicht die Notwendigkeit dieser Bestandserhaltungsmaßnahme ergebe; (ii) sie sei unverhältnismäßig, weil sie für die Verwirklichung des Ziels der Verordnung 2019/1022 offensichtlich ungeeignet sei, da sie nicht dem Erfordernis wissenschaftlicher Gutachten entspreche und sich mit anderen Bestandserhaltungsmaßnahmen überschneide, und weil sie nicht notwendig sei, da es alternative Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels gebe (Schongebiete bzw. -zeiten, Mindestgrößen sowie stärkere Einschränkung des Einsatzes von Schleppnetzen).

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/110 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022 (ABl. 2022, L 21, S. 165).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. 2019, L 172, S. 1).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Martinair Holland/Kommission

(Rechtssache T-323/17) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Gleichbehandlung – Begründungspflicht)

(2022/C 207/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Martinair Holland NV (Haarlemmermeer, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Smeets)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Dawes und C. Vollrath als Bevollmächtigte im Beistand von B. Doherty, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht), soweit er die Klägerin betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ein Drittel ihrer Kosten.
3. Die Martinair Holland NV trägt ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 239 vom 24.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — SAS Cargo Group u. a./Kommission**(Rechtssache T-324/17) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Verteidigungsrechte – Waffengleichheit – Art. 266 AEUV – Staatlicher Zwang – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Schwere der Zuwiderhandlung – Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung – Mildernde Umstände – Sehr geringfügige Beteiligung – Erschwerende Umstände – Wiederholungsfall – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2022/C 207/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: SAS Cargo Group A/S (Kastrup, Dänemark), Scandinavian Airlines System Denmark-Norway-Sweden (Stockholm, Schweden), SAS AB (Stockholm) (vertreten durch die Rechtsanwälte B. Creve, M. Kofmann und J. Killick sowie die Rechtsanwältin G. Forwood)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Dawes und C. Vollrath als Bevollmächtigte im Beistand von B. Doherty, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht), soweit er die Klägerinnen betrifft, und, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 Buchst. o, p und q, Art. 1 Abs. 2 Buchst. o und p, Art. 1 Abs. 3 Buchst. o und p und Art. 1 Abs. 4 Buchst. o, p und q des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht) wird für nichtig erklärt, soweit in diesem Artikel die Beteiligung der SAS AB, der SAS Cargo Group A/S und von Scandinavian Airlines System Denmark-Norway-Sweden an dem Teil der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung festgestellt wird, der die Verweigerung der Zahlung von Provisionen auf Aufschläge betrifft.
2. Art. 1 Abs. 2 Buchst. o und p wird für nichtig erklärt, soweit darin für Strecken von Thailand in die Europäische Union zwischen dem 20. Juli 2005 und dem 14. Februar 2006 hinsichtlich des Treibstoffaufschlags ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird. Art. 1 Abs. 3 Buchst. o und p wird für nichtig erklärt, soweit darin für die Strecken von Thailand in den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen dem 20. Juli 2005 und dem 14. Februar 2006 hinsichtlich des Treibstoffaufschlags ein Verstoß gegen Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird.
3. Art. 3 Buchst. n bis r wird für nichtig erklärt.
4. Die gegen Scandinavian Airlines System Denmark-Norway-Sweden verhängte Geldbuße wird auf 7 030 618 Euro, die gesamtschuldnerisch gegen SAS Cargo Group und Scandinavian Airlines System Denmark-Norway-Sweden verhängte Geldbuße wird auf 5 937 909 Euro, die gesamtschuldnerisch gegen SAS Cargo Group, Scandinavian Airlines System Denmark-Norway-Sweden und SAS verhängte Geldbuße wird auf 6 314 572 Euro, die gesamtschuldnerisch gegen SAS Cargo Group und SAS verhängte Geldbuße wird auf 29 045 427 Euro und die gegen SAS Cargo Group verhängte Geldbuße wird auf 21 687 090 Euro festgesetzt.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

6. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie drei Viertel der Kosten von SAS Cargo Group, Scandinavian Airlines System Denmark-Norway-Sweden und SAS.
7. SAS Cargo Group, Scandinavian Airlines System Denmark-Norway-Sweden und SAS tragen ein Viertel ihrer eigenen Kosten.

(¹) ABL C 239 vom 24.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Koninklijke Luchtvaart Maatschappij/Kommission

(Rechtssache T-325/17) (¹)

(Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Gleichbehandlung – Begründungspflicht – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Schwere der Zuwiderhandlung – Mildernde Umstände – Ermutigung zu wettbewerbswidrigem Verhalten durch Behörden – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2022/C 207/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV (Amstelveen, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Smeets)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Dawes und C. Vollrath als Bevollmächtigte im Beistand von B. Doherty, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht), soweit er die Klägerin betrifft, und, hilfsweise, auf teilweise Nichtigerklärung dieses Beschlusses sowie auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ein Drittel ihrer Kosten.
3. Die Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV trägt ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten der Kommission.

(¹) ABL C 239 vom 24.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Air Canada/Kommission**(Rechtssache T-326/17) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Verteidigungsrechte – Keine neue Mitteilung der Beschwerdepunkte – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Rücknahme des Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2022/C 207/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Air Canada (Saint-Laurent, Québec, Kanada) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Soames, Rechtsanwältin I.-Z. Prodromou-Stamoudi und J. Joshua, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Dawes und C. Vollrath als Bevollmächtigte im Beistand von G. Peretz, QC)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht), soweit er die Klägerin betrifft, und, hilfsweise, auf Aufhebung oder Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 Buchst. a, Art. 1 Abs. 2 Buchst. a, Art. 1 Abs. 3 Buchst. a und Art. 1 Abs. 4 Buchst. a des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht) wird für nichtig erklärt, soweit in diesem Artikel die Beteiligung von Air Canada an dem Teil der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung festgestellt wird, der die Verweigerung der Zahlung von Provisionen auf Aufschläge betrifft.
2. Die in Art. 3 Buchst. a des Beschlusses C(2017) 1742 final gegen Air Canada verhängte Geldbuße wird auf 17 952 000 Euro festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie ein Drittel der Kosten von Air Canada.
5. Air Canada trägt zwei Drittel ihrer eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 239 vom 24.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Cargolux Airlines/Kommission**(Rechtssache T-334/17) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Verteidigungsrechte – Keine neue Mitteilung der Beschwerdepunkte – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Schwere der Zuwiderhandlung – Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung – Zusatzbetrag – Mildernde Umstände – Ermutigung zu wettbewerbswidrigem Verhalten durch Behörden – Mitläuferrolle – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2022/C 207/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Cargolux Airlines International SA (Sandweiler, Luxemburg) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Aliende Rodríguez)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch N. Kahn und A. Dawes als Bevollmächtigte im Beistand von E. MaK-Kenzie, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht), soweit er die Klägerin betrifft, und, hilfsweise, auf Aufhebung oder Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ein Drittel ihrer Kosten.
3. Die Cargolux Airlines International SA trägt ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 239 vom 24.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Air France-KLM/Kommission**(Rechtssache T-337/17) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung – Voraussetzungen für die Gewährung der Immunität – Gleichbehandlung – Begründungspflicht – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Schwere der Zuwiderhandlung – Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung – Mildernde Umstände – Ermutigung zu wettbewerbswidrigem Verhalten durch Behörden – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2022/C 207/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Air France-KLM (Paris, Frankreich) (vertreten durch die Rechtsanwältinnen A. Wachsmann und A.-E. Herrada sowie Rechtsanwalt A. de La Cotardière)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Dawes und C. Giolito als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin N. Coutrelis)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht), soweit er die Klägerin betrifft, und, hilfsweise, auf teilweise Nichtigerklärung dieses Beschlusses sowie auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbußen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ein Drittel ihrer Kosten.
3. Air France-KLM trägt ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 256 vom 7.8.2017.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Air France/Kommission(Rechtssache T-338/17) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Voraussetzungen für die Gewährung der Immunität – Gleichbehandlung – Begründungspflicht – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Schwere der Zuwiderhandlung – Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung – Mildernde Umstände – Ermutigung zu wettbewerbswidrigem Verhalten durch Behörden – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2022/C 207/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Société Air France (Tremblay-en-France, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Wachsmann und Rechtsanwalt A. de La Cotardière)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Dawes und C. Giolito als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin N. Coutrelis)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht), soweit er die Klägerin betrifft, und, hilfsweise, auf teilweise Nichtigerklärung dieses Beschlusses sowie auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ein Drittel ihrer Kosten.
3. Société Air France trägt ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 277 vom 21.8.2017.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Japan Airlines/Kommission(Rechtssache T-340/17) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Art. 266 AEUV – Verjährung – Verteidigungsrechte – Nichtdiskriminierung – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Schwere der Zuwiderhandlung – Zusatzbetrag – Mildernde Umstände – Ermutigung zu wettbewerbswidrigem Verhalten durch Behörden – Sehr geringfügige Beteiligung – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2022/C 207/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Japan Airlines Co. Ltd (Tokio, Japan) (vertreten durch die Rechtsanwälte J.-F. Bellis und K. Van Hove sowie R. Burton, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Dawes, G. Koleva und C. Urraca Caviedes als Bevollmächtigte im Beistand von J. Holmes, QC)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht), soweit er die Klägerin betrifft, und, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 Buchst. h und Art. 1 Abs. 4 Buchst. h des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht) wird für nichtig erklärt.
2. Die in Art. 3 Buchst. h dieses Beschlusses gegen die Japan Airlines Co. Ltd verhängte Geldbuße wird auf 28 875 000 Euro festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Japan Airlines trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.
5. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten von Japan Airlines.

(¹) ABL C 239 vom 24.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — British Airways/Kommission

(Rechtssache T-341/17) (¹)

(Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Begründungspflicht – Art. 266 AEUV – Staatlicher Zwang – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung – Mildernde Umstände – Ermutigung zu wettbewerbswidrigem Verhalten durch Behörden – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2022/C 207/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: British Airways plc (Harmondsworth, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch J. Turner, R. O'Donoghue, QC, und A. Lyle-Smythe, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch N. Khan und A. Dawes als Bevollmächtigte im Beistand von A. Bates, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht), soweit er die Klägerin betrifft, und hilfsweise auf Aufhebung oder Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 Buchst. e, Art. 1 Abs. 2 Buchst. e und Art. 1 Abs. 3 Buchst. e des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht) werden für nichtig erklärt, soweit sie die Beteiligung der British Airways plc an dem Teil der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung feststellen, der die Verweigerung der Zahlung von Provisionen auf Treibstoffaufschläge betrifft.
2. Art. 1 Abs. 4 Buchst. e des Beschlusses C(2017) 1742 final wird für nichtig erklärt.
3. Die durch Art. 3 Buchst. e des Beschlusses C(2017) 1742 final gegen British Airways verhängte Geldbuße wird auf 84 456 000 Euro festgesetzt.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie ein Drittel der Kosten von British Airways.
6. British Airways trägt zwei Drittel ihrer eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 239 vom 24.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Deutsche Lufthansa u. a./Kommission

(Rechtssache T-342/17) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Begründungspflicht – Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten – Staatlicher Zwang – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung)

(2022/C 207/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Deutsche Lufthansa AG (Köln, Deutschland), Lufthansa Cargo AG (Frankfurt am Main, Deutschland), Swiss International Air Lines AG (Basel, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Völcker)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Dawes und H. Leupold als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung von Art. 1 des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht), soweit er die Klägerinnen betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ein Drittel ihrer Kosten.
3. Die Deutsche Lufthansa AG, die Lufthansa Cargo AG und die Swiss International Air Lines AG tragen ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 239 vom 24.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Cathay Pacific Airways/Kommission**(Rechtssache T-343/17) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Verteidigungsrechte – Verjährung – Staatlicher Zwang – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Schwere der Zuwiderhandlung – Mildernde Umstände – Ermutigung zu wettbewerbswidrigem Verhalten durch Behörden – Sehr geringfügige Beteiligung – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2022/C 207/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Cathay Pacific Airways Ltd (Hong Kong, China) (vertreten durch R. Kreisberger, QC, N. Grubeck, Barrister, M. Rees, Solicitor, und Rechtsanwalt E. Estellon)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Dawes und C. Urraca Caviedes als Bevollmächtigte im Beistand von J. Holmes, QC)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht), soweit er die Klägerin betrifft, und, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 Buchst. g und Art. 1 Abs. 4 Buchst. g des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht) wird für nichtig erklärt.
2. Die in Art. 3 Buchst. g dieses Beschlusses gegen die Cathay Pacific Airways Ltd verhängte Geldbuße wird auf 47 040 000 Euro festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Cathay Pacific Airways trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.
5. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten von Cathay Pacific Airways.

⁽¹⁾ ABL C 239 vom 24.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Latam Airlines Group und Lan Cargo/Kommission**(Rechtssache T-344/17) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Verjährung – Grundsatz ne bis in idem – Diskriminierungsverbot – Verteidigungsrechte – Staatlicher Zwang – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Schwere der Zuwiderhandlung – Mildernde Umstände – Sehr geringfügige Beteiligung – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2022/C 207/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Latam Airlines Group SA (Santiago, Chile), Lan Cargo SA (Santiago) (vertreten durch B. Hartnett, Barrister, und die Rechtsanwälte O. Geiss und W. Sparks)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Dawes, H. Leupold und G. Koleva als Bevollmächtigte im Beistand von G. Peretz, QC)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht), soweit er die Klägerinnen betrifft, und, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 Buchst. i und j, Art. 1 Abs. 3 Buchst. i und j und Art. 1 Abs. 4 Buchst. i und j des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht) wird für nichtig erklärt.
2. Art. 1 Abs. 2 Buchst. i und j dieses Beschlusses wird für nichtig erklärt, soweit in diesem Artikel zum einen die Beteiligung der Latam Airlines Group SA und der Lan Cargo SA an den Teilen der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung festgestellt wird, die den Sicherheitsaufschlag und die Verweigerung der Zahlung von Provisionen betreffen, und soweit darin zum anderen ihre Beteiligung an dem Teil der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung festgestellt wird, der den Treibstoffaufschlag vor dem 22. Juli 2005 betrifft.
3. Art. 3 Buchst. i dieses Beschlusses wird für nichtig erklärt.
4. Die gesamtschuldnerisch gegen Latam Airlines Group und Lan Cargo verhängte Geldbuße wird auf 2 244 000 Euro festgesetzt.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 239 vom 24.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Singapore Airlines und Singapore Airlines Cargo/Kommission

(Rechtssache T-350/17) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Grundsatz ne bis in idem – Staatlicher Zwang – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Schwere der Zuwiderhandlung – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2022/C 207/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Singapore Airlines Ltd (Singapur, Singapur), Singapore Airlines Cargo Pte Ltd (Singapur) (vertreten durch J. Kallagher und J. P. Poitras, Solicitors, sowie Rechtsanwalt J. Ruiz Calzado)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Dawes und C. Urraca Caviedes als Bevollmächtigte im Beistand von C. Brown, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht), soweit er die Klägerinnen betrifft, und, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ein Drittel ihrer Kosten.
3. Singapore Airlines und Singapore Airlines Cargo tragen ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 239 vom 24.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 23. März 2022 — Necci/Kommission

(Rechtssache T-129/19 RENV) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Soziale Sicherheit – GKFS – Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft nach der Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen – Voraussetzung einer Beschäftigung von mehr als drei Jahren – Art. 95 BSB – Art. 34 Abs. 1 der Charta der Grundrechte – Art. 45 AEUV)

(2022/C 207/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Claudio Necci (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch B. Mongin und T. Bohr als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (vertreten durch J. Van Pottelberge und I. Terwinghe als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer und M. Alver als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 18. April 2018, mit der diese seinen Antrag vom 18. Dezember 2017 auf Mitgliedschaft im gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften (GKFS) stillschweigend abgelehnt hat

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die Herrn Claudio Necci im Rechtsmittelverfahren C-202/20 P vor dem Gerichtshof entstanden sind.
3. Herr Necci trägt die Kosten des Verfahrens in der an das Gericht zurückverwiesenen Rechtssache T-129/19 RENV sowie die Kosten des ursprünglich vor dem Gericht geführten Verfahrens in der Rechtssache T-129/19.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten, die ihnen in der Rechtssache T-129/19 und in der vorliegenden Rechtssache nach Zurückverweisung entstanden sind.

(¹) ABl. C 155 vom 6.5.2019.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Yanukovych/Rat

(Rechtssache T-291/20) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)

(2022/C 207/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Viktor Fedorovych Yanukovych (Rostow am Don, Russland) (vertreten durch M. Anderson, Solicitor, sowie E. Dean und J. Marjason-Stamp, Barristers)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch T. Haas, P. Mahnič, S. Van Overmeire und A. Boggio-Tomasaz als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2020/373 des Rates vom 5. März 2020 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2020, L 71, S. 10) und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/370 des Rates vom 5. März 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2020, L 71, S. 1), soweit der Name des Klägers mit diesen Rechtsakten auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wird, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2020/373 des Rates vom 5. März 2020 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/370 des Rates vom 5. März 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Viktor Fedorovych Yanukovych auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

(¹) ABL C 222 vom 6.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Yanukovych/Rat

(Rechtssache T-292/20) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)

(2022/C 207/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Oleksandr Viktorovych Yanukovych (Sankt Petersburg, Russland) (vertreten durch M. Anderson, Solicitor, sowie E. Dean und J. Marjason-Stamp, Barristers)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch T. Haas, P. Mahnič, S. Van Overmeire und A. Boggio-Tomasaz als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2020/373 des Rates vom 5. März 2020 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2020, L 71, S. 10) und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/370 des Rates vom 5. März 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2020, L 71, S. 1), soweit der Name des Klägers mit diesen Rechtsakten auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wird, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2020/373 des Rates vom 5. März 2020 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/370 des Rates vom 5. März 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Oleksandr Viktorovych Yanukovych auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

(¹) ABL C 222 vom 6.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — KF/EIB**(Rechtssache T-299/20) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Beschwerde wegen Mobbing – Verwaltungsuntersuchung – Entscheidung, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wird – Beurteilungsfehler – Grundsatz der guten Verwaltung – Haftung)**

(2022/C 207/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** KF (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)**Beklagte:** Europäische Investitionsbank (vertreten durch K. Carr und J. Pawlowicz als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte J. Currall und B. Wägenbaur)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum einen auf Aufhebung der Entscheidung der EIB vom 27. Januar 2020, mit der die Beschwerde der Klägerin wegen Mobbing zurückgewiesen wurde, und zum anderen auf Ausgleich des materiellen und immateriellen Schadens, der ihr aufgrund dieser Entscheidung entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 27. Januar 2020 wird aufgehoben.
2. Die EIB wird verurteilt, an KF 3 000 Euro zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die EIB trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die KF entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 262 vom 10.8.2020.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Perry Street Software/EUIPO — Toolstream (SCRUFFS)**(Rechtssache T-720/20) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke SCRUFFS – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001])**

(2022/C 207/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** Perry Street Software, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten) (vertreten durch M. Hawkins, Solicitor, und Rechtsanwalt T. Dolde)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Ivanauskas und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Toolstream Ltd (Yeovil, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch J. Hourigan, Solicitor)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. September 2020 (Sache R 550/2020-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Perry Street Software und Toolstream

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Perry Street Software, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 8.2.2021.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — L'Oréal/EUIPO — Debonair Trading Internacional (SO COUTURE)

(Rechtssache T-30/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke SO COUTURE – Unionswortmarke SO...? – Relative Eintragungshindernisse – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2022/C 207/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: L'Oréal (Clichy, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Treis und Rechtsanwältin E.-M. Strobel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigter)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Debonair Trading Internacional Lda (Funchal, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältin J. Quirin und Rechtsanwalt J.-P. Jacquy)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. November 2020 (Sache R 158/2016-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Debonair Trading Internacional und L'Oréal

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. L'Oréal trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — SFD/EUIPO — Allmax Nutrition (ALLNUTRITION DESIGNED FOR MOTIVATION)

(Rechtssache T-35/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke ALLNUTRITION DESIGNED FOR MOTIVATION – Ältere Unionswortmarken ALLMAX NUTRITION – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2022/C 207/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: SFD S.A. (Opole [Oppeln], Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Grucelski)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Allmax Nutrition Inc. (North York, Ontario, Kanada)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. Oktober 2020 (Sache R 511/2020-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Allmax Nutrition und SFD

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die SFD S.A. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 22.3.2021.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — PO/Kommission

(Rechtssache T-36/21) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD/338/17 – Nichtaufnahme in die Reserveliste – Art. 21 der Charta der Grundrechte – Art. 1d Abs. 1 und 4 des Statuts – Angemessene Vorkehrungen – Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung – Richtlinie 2000/78/EG – Begründungspflicht – Fürsorgepflicht – Haftung – Materieller und immaterieller Schaden)

(2022/C 207/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: PO (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch I. Melo Sampaio und D. Milanowska als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV, gerichtet zum einen auf Aufhebung sowohl der auf eine Überprüfung hin ergangenen Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 29. April 2020, den Namen des Klägers nicht in die Reserveliste des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/338/17 aufzunehmen, als auch der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. Oktober 2020, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger aufgrund dieser Entscheidungen entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 110 vom 29.3.2021.

**Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Kalita und Haas/EUIPO — Kitzbühel Tourismus
(Darstellung von zwei Tieren)**

(Rechtssache T-206/21) ⁽¹⁾

***(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die zwei Tiere darstellt –
Ältere Unionsbildmarke, die ein Tier darstellt – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b
der Verordnung [EU] 2017/1001)***

(2022/C 207/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Oliver Kalita (Jochberg, Österreich), Christian Haas (Kitzbühel, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Donath)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Graul und D. Hanf)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Kitzbühel Tourismus, Körperschaft des öffentlichen Rechts (Kitzbühel) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Horak)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Februar 2021 (Sache R 863/2020 1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Kitzbühel Tourismus auf der einen sowie Herrn Kalita und Herrn Haas auf der anderen Seite

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. Februar 2021 (Sache R 863/2020-1) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Hälfte der Herrn Oliver Kalita und Herrn Christian Haas entstandenen Kosten.
3. Die Kitzbühel Tourismus, Körperschaft des öffentlichen Rechts, trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Herrn Kalita und Herrn Haas entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Établissement Amra/EUIPO — eXpresio (Form eines Springschuhs)

(Rechtssache T-264/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Dreidimensionale Unionsmarke – Form eines Springschuhs – Absolutes Eintragungshindernis – Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist – Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung [EU] 2017/1001 – Vorhandensein von Wortelementen – Fehlen wesentlicher, nicht funktioneller Merkmale)

(2022/C 207/52)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Établissement Amra (Vaduz, Liechtenstein) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Gómez Calvo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Crespo Carrillo als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: eXpresio, estudio creativo, SL (La Nucia, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. März 2021 (Sache R 1083/2020-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Établissement Amra und eXpresio, estudio creativo

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 15. März 2021 (Sache R 1083/2020-1) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 263 vom 5.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Hesse/EUIPO — Wedl & Hofmann (Testa Rossa)

(Rechtssache T-451/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Testa Rossa – Ältere Unionsbildmarke TESTA ROSSA – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2022/C 207/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Kurt Hesse (Nürnberg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Krogmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Eberl und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Wedl & Hofmann GmbH (Mils/Hall in Tirol, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Raubal)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Mai 2021 (Sache R 878/2020-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Wedl & Hofmann und Herrn Hesse

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Kurt Hesse trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 13.9.2021.

Beschluss des Gerichts vom 22. März 2022 — Miquel y Costas & Miquel/EUIPO (Pure Hemp)
(Rechtssache T-17/21) ⁽¹⁾
(Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)
(2022/C 207/54)
Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Miquel y Costas & Miquel, SA (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Mora Cortés)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Crespo Carillo als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Oktober 2020 (Sache R 853/2020-1) über die Anmeldung des Bildzeichens Pure Hemp als Unionsmarke

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Miquel y Costas & Miquel, SA.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 1.3.2021.

Beschluss des Gerichts vom 18. März 2022 — Saure/Kommission
(Rechtssache T-232/21) ⁽¹⁾
(Nichtigkeitsklage – Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Kommunikation der Kommission zur Menge der Covid-19-Impfstoffe von AstraZeneca und deren Lieferzeiten – Stillschweigende Verweigerung des Zugangs – Nach Klageerhebung erlassene ausdrückliche Entscheidung – Erledigung – Antrag auf Anpassung der Klageanträge – Rechtshängigkeit – Offensichtliche Unzulässigkeit)
(2022/C 207/55)
Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Hans-Wilhelm Saure (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Partsch)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara, K. Herrmann und A. Spina)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung der stillschweigenden Entscheidung vom 30. April 2021 sowie, nach Anpassung der Klageanträge, der ausdrücklichen Entscheidung vom 13. Juli 2021, mit denen die Kommission seinen Zweitantrag auf Zugang zu bestimmten Dokumenten abgelehnt hat

Tenor

1. Der Antrag auf Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung der Europäischen Kommission vom 30. April 2021, mit der der Zweitantrag auf Zugang zu bestimmten Dokumenten abgelehnt wurde, hat sich erledigt.
2. Im Übrigen wird die Klage als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten von Herrn Hans-Wilhelm Saure im Zusammenhang mit der Klageschrift und dem Antrag auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache.
4. Herr Saure trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Kommission im Zusammenhang mit dem Antrag auf Anpassung der Klageschrift.

(¹) ABL C 242 vom 21.6.2021.

Beschluss des Gerichts vom 8. März 2022 — UNIS/Kommission**(Rechtssache T-431/21) (¹)****(„Nichtigkeitsklage – Soziale Sicherheit – Mit der Verwaltung gesetzlicher Kranken- und Rentenversicherungssysteme betraute Einrichtungen – Nationale Rentenversicherungskasse – Wirtschaftliche Tätigkeit – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit“)**

(2022/C 207/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Union nationale des indépendants solidaires (UNIS) (Lorient, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Ortega)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch D. Martin, H. van Vliet, T. Baumé und A. Boitos als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage einer am 21. Februar 2020 gegründeten berufsständischen Organisation französischen Rechts nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung eines Schreibens der Europäischen Kommission vom 18. Mai 2021, mit dem sich diese für unzuständig für die Prüfung der von der Klägerin in ihrer Beschwerde vom 7. April 2021 aufgeworfenen Fragen erklärt hat.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Union nationale des indépendants solidaires (UNIS) trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABL C 422 vom 18.10.2021.

Beschluss des Gerichts vom 21. März 2022 — Kalypso Media Group/EUIPO (COMMANDOS)**(Rechtssache T-550/21) (¹)****(Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung der Hauptsache)**

(2022/C 207/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kalypso Media Group GmbH (Worms, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Boddien)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Juli 2021 (Sache R 1864/2020-2) über die Anmeldung des Wortzeichens COMMANDOS als Unionsmarke

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Kalypso Media Group GmbH.

⁽¹⁾ ABL C 431 vom 25.10.2021.

Klage, eingereicht am 7. März 2022 — Ecocert India/Kommission

(Rechtssache T-123/22)

(2022/C 207/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ecocert India Pte Ltd (Gurugram, Indien) (vertreten durch Rechtsanwalt Y. Martinet sowie Rechtsanwältinnen D. Todorova und J. Sohm)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 in Verbindung mit Nr. 5 des Anhangs I, soweit er Indien betrifft, der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 der Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Erstellung — gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates — des Verzeichnisses der Drittländer und des Verzeichnisses der Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für die Zwecke der Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union anerkannt sind ⁽¹⁾, für nichtig zu erklären, soweit die Ecocert India Private Limited durch diese Bestimmung aus dem für Indien aufgestellten Verzeichnis der anerkannten Kontrollstellen gestrichen wird, die akkreditiert sind, um Kontrollen durchzuführen und Kontrollbescheinigungen auszustellen, mit denen genehmigt wird, dass aus Indien eingeführte Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse in der Europäischen Union in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden;
- der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Unzuständigkeit der Beklagten für die Streichung der Klägerin aus dem Verzeichnis der anerkannten indischen Kontrollstellen
 - Gemäß Art. 33 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ⁽²⁾ und Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ⁽³⁾ sei die Beklagte dafür zuständig, ein Verzeichnis der anerkannten Drittländer zu erstellen; dieses Verzeichnis sei in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthalten. Jedoch könne nur die zuständige Behörde des Drittlands Kontrollstellen akkreditieren oder aus dem Verzeichnis streichen. Indem die Beklagte die Klägerin aus dem Verzeichnis der anerkannten Kontrollstellen gestrichen habe, habe sie die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten und gegen Art. 33 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 verstoßen. Zudem seien die Vorschriften, auf die die Beklagte die Verordnung (EU) 2021/2325 gestützt habe, nämlich Art. 3 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission vom 27. Mai 2021 ⁽⁴⁾, erst am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

2. Verletzung wesentlicher Formerfordernisse durch die Beklagte

- Indem die Beklagte entschieden habe, die Klägerin auf der Grundlage des in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission veröffentlichten Verzeichnisses (Verzeichnis der anerkannten Drittländer) aus dem Verzeichnis der indischen Kontrollstellen zu streichen, habe sie ihr jegliche Verfahrensgarantien genommen, da es einzelnen Kontrollstellen auf dieser Rechtsgrundlage nicht möglich sei, angehört zu werden, bevor ihnen gegenüber eine negative Entscheidung getroffen werde.

3. Fehlerhafte Tatsachen- und Beweiswürdigung; Beurteilungsfehler der Beklagten in Bezug auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/2325

- Erster Teil des dritten Klagegrundes: Die Beklagte habe nicht berücksichtigt, dass die Verwendung von Ethylenoxid (ETO) als Begasungsmittel zur Salmonellenbekämpfung der Klägerin zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses nicht bekannt gewesen sei.
- Zweiter Teil des dritten Klagegrundes: Die Beklagte habe nicht die richtigen Schlussfolgerungen daraus gezogen, dass die Klägerin alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen habe.
- Dritter Teil des dritten Klagegrundes: Die Beklagte habe die von der zuständigen indischen Behörde APEDA verhängten Sanktionen zu Unrecht außer Acht gelassen.

4. Verstoß gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Vertrauensschutzes, der Verhältnismäßigkeit und der Nicht-diskriminierung

- Erster Teil des vierten Klagegrundes: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Streichung der Klägerin aus dem Verzeichnis der anerkannten Kontrollstellen außer Verhältnis zu den festgestellten Unregelmäßigkeiten stehe und weder der zeitlichen Verzögerung noch den angemessenen Abhilfemaßnahmen Rechnung trage.
- Zweiter Teil des vierten Klagegrundes: Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nicht-diskriminierung, da die Beklagte in diskriminierender Weise entschieden habe, nur bestimmten Kontrollstellen die Anerkennung zu entziehen, obwohl die gleichen Unregelmäßigkeiten auch von anderen Stellen begangen worden seien, womit ein unfairer Wettbewerb zwischen ausländischen Kontrollstellen geschaffen worden sei.
- Dritter Teil des vierten Klagegrundes: Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, da die Tatsache, dass die Klägerin seit 2006 wiederholt in das Verzeichnis der Kontrollstellen aufgenommen worden sei, berechnete Erwartungen geweckt habe, die von der Beklagten verletzt worden seien; die Streichung der Klägerin aus dem Verzeichnis der indischen Kontrollstellen sei auf einer unklaren und unvorhersehbaren Rechtsgrundlage erfolgt.

⁽¹⁾ ABl. 2021, L 465, S. 8.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. 2007, L 189, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. 2008, L 334, S. 25).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission vom 27. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die Informationen, die von Drittländern sowie von Kontrollbehörden und Kontrollstellen zwecks Überwachung ihrer Anerkennung gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für eingeführte ökologische/biologische Erzeugnisse zu übermitteln sind, sowie über die Maßnahmen, die zur Ausübung dieser Überwachung zu ergreifen sind (ABl. 2021, L 292, S. 20).

Klage, eingereicht am 23. März 2022 — Hyundai Heavy Industries Holdings/Kommission

(Rechtssache T-156/22)

(2022/C 207/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Hyundai Heavy Industries Holdings Co. Ltd (Seoul, Südkorea) (vertreten durch Rechtsanwälte S. Völcker, J. Ruiz Calzado, H. Armengod Suarez und J.-B. Douchy sowie D. Little, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 13. Januar 2022 in der Sache M.9343 — Hyundai Heavy Industries Holdings/Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering in vollem Umfang für nichtig zu erklären, und
- der Kommission ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Rechtsfehler, da die Kommission versucht habe, die Schaffung einer beherrschenden Stellung auf der Grundlage einer inhaltlichen Prüfung zu belegen, die nicht im Zusammenhang mit den rechtlichen Kriterien stehe, die in dem Beschluss angeblich angewandt würden.
2. Zweiter Klagegrund: Rechts- und Beurteilungsfehler sowie unzureichende Begründung, soweit die Kommission festgestellt habe, dass die streitige Transaktion eine beherrschende Stellung geschaffen habe, die zu einem beträchtlichen Hindernis für den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt geführt habe, da erstens trotz anhaltend geringer Gewinnspannen, struktureller Überkapazitäten und unregelmäßiger Ausschreibungen auf Marktanteile als Anscheinbeweis für die Schaffung einer beherrschenden Stellung zurückgegriffen worden sei, zweitens Wettbewerbszwänge durch Wettbewerber nicht berücksichtigt worden seien sowie eine fehlerhafte Beurteilung der Erheblichkeit erfolgt sei, drittens die offensichtliche Nachfragemacht des Kunden auf einem Markt, der sich durch Überkapazitäten und unregelmäßige sowie hochdotierte Ausschreibungen auszeichne, verkannt worden sei, viertens nicht festgestellt worden sei, wie die streitige Transaktion zu einem beträchtlichen Hindernis für den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt hätte führen können, und fünftens die möglichen Ergebnisse fehlerhaft beurteilt worden seien, die ohne die streitige Transaktion eingetreten wären.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf eine gute Verwaltung, da die Kommission keine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte erlassen habe, um der fehlenden Klarheit hinsichtlich wesentlicher Punkte der Mitteilung der Beschwerdepunkte zu begegnen, und sie sich auf Beweise gestützt habe, die nicht in der Mitteilung der Beschwerdepunkte enthalten gewesen seien.
4. Vierter Klagegrund: Verletzung der Sorgfaltspflicht, da viele der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte enthaltenen Beweise veraltet gewesen seien, als die Kommission ihren Beschluss erlassen habe, und da sie die wichtigsten Tatsachen nicht sorgfältig und unparteilich geprüft habe und so das Ergebnis der streitigen Transaktion vorweggenommen habe.

**Klage, eingereicht am 22. März 2022 — Dehaen/EUIPO — National Geographic Society
(NATIONAL GEOGRAPHIC)**

(Rechtssache T-157/22)

(2022/C 207/60)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Karolien Dehaen (Schilde, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte T. van Innis und A. Van der Planken)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: National Geographic Society (Washington, District of Columbia, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke NATIONAL GEOGRAPHIC — Unionsmarke Nr. 2 148 799

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Dezember 2021 in der Sache R 972/2020-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

**Klage, eingereicht am 22. März 2022 — Dehaen/EUIPO — National Geographic Society
(NATIONAL GEOGRAPHIC)**

(Rechtssache T-158/22)

(2022/C 207/61)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Karolien Dehaen (Schilde, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte T. van Innis und A. Van der Planken)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: National Geographic Society (Washington, District of Columbia, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke NATIONAL GEOGRAPHIC — Unionsmarke Nr. 9 419 731

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Dezember 2021 in der Sache R 975/2020-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
-

Klage, eingereicht am 25. März 2022 — 1906 Collins/EUIPO — Peace United (bâoli BEACH)**(Rechtssache T-160/22)**

(2022/C 207/62)

*Sprache der Klageschrift: Französisch***Parteien***Klägerin:* 1906 Collins LLC (Miami, Florida, USA) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Mateu)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Peace United Ltd (London, Vereinigtes Königreich)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.*Streitige Marke:* Unionsbildmarke bâoli BEACH — Unionsmarke Nr. 16 552 333.*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Januar 2022 in der Sache R 223/2021-2.**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Unionsmarke bâoli BEACH Nr. 16 552 333 auf der Grundlage von Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/2001 für nichtig zu erklären;
- die Nichtigkeit der Marke Nr. 16 552 333 mit Wirkung ab dem Tag ihrer Anmeldung zu erklären;
- das Unternehmen Peace United gemäß den Art. 134 Abs. 1 und 190 der Verfahrensordnung des Gerichts zur Erstattung der Kosten zu verurteilen, die der 1906 COLLINS im Rahmen des vorliegenden Verfahrens entstanden sind, einschließlich der Kosten, die von der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdekammer des EUIPO zugesprochen wurden.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 28. März 2022 — Transformers Manufacturing Company/EUIPO — H&F (TMC TRANSFORMERS)**(Rechtssache T-163/22)**

(2022/C 207/63)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch***Parteien***Klägerin:* Transformers Manufacturing Company Pty Ltd (Melbourne, Australien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Caricato)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: H&F Srl (Mailand, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke TMC TRANSFORMERS — Anmeldung Nr. 17 262 668

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Februar 2022 in der Sache R 1211/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- zunächst und im Wege der Vorabentscheidung festzustellen, dass der H&F Srl die Legitimation fehlt, und das Verfahren der ersten und zweiten Instanz vor dem EUIPO für unzulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung abzuändern, weil sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unbegründet ist und ihr die Begründung fehlt;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und zurückzuverweisen, weil sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unbegründet ist;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten der drei Instanzen aufzuerlegen.

Klagegründe

- Fehlende Aktivlegitimation der H&F Srl, in Bezug auf die das EUIPO weder entschieden noch eine Begründung angegeben hat;
- Falsche Bewertung der Verwechslungsgefahr (Art. 8 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 des Rates) in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht;
- Begründungsmangel der Entscheidung.

**Klage, eingereicht am 28. März 2022 — Transformers Manufacturing Company/EUIPO — H&F
(TMC TRANSFORMERS)**

(Rechtssache T-167/22)

(2022/C 207/64)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Transformers Manufacturing Company Pty Ltd (Melbourne, Australien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Caricato)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: H&F Srl (Mailand, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke TMC TRANSFORMERS — Anmeldung Nr. 17 264 664

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Februar 2022 in der Sache R 1212/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- zunächst und im Wege der Vorabentscheidung festzustellen, dass der H&F Srl die Legitimation fehlt, und das Verfahren der ersten und zweiten Instanz vor dem EUIPO für unzulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung abzuändern, weil sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unbegründet ist und ihr die Begründung fehlt;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und zurückzuverweisen, weil sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unbegründet ist;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten der drei Instanzen aufzuerlegen.

Klagegründe

- Fehlende Aktivlegitimation der H&F Srl, in Bezug auf die das EUIPO weder entschieden noch eine Begründung angegeben hat;
- Falsche Bewertung der Verwechslungsgefahr (Art. 8 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 des Rates) in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht;
- Begründungsmangel der Entscheidung.

Klage, eingereicht am 30. März 2022 — Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO — Fontana Food (GRILLOUMI)

(Rechtssache T-168/22)

(2022/C 207/65)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi (Nikosia, Zypern) (vertreten durch S. Malynicz, Barrister-at-law, und Rechtsanwältin C. Milbradt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fontana Food AB (Tyresö, Schweden)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke GRILLOUMI — Anmeldung Nr. 15 963 291

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Januar 2022 in der Sache R 1612/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Beschwerde der Klägerin abzuweichen;
- dem Beklagten seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Bei der Prüfung der Unterscheidungskraft seien der Beschwerdekammer erhebliche Fehler unterlaufen.
- Die Beschwerdekammer habe zu Unrecht eine Verwechslungsgefahr festgestellt.
- Die Beschwerdekammer habe der Klägerin in Bezug auf alle Aspekte zu Unrecht ein faires Verfahren verweigert.

Klage, eingereicht am 31. März 2022 — Telefónica de España/Kommission

(Rechtssache T-170/22)

(2022/C 207/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Telefónica de España, SA (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. González Díaz, P. Stuart, Barrister-at-Law, und Rechtsanwältin J. Blanco Carol)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 21. Januar 2022 zur Ausschreibung DIGIT/A3/PR/2019/RP/010 — Trans-European Services for Telematics between Administrations (TESTA) (Transeuropäische Telematikdienste zwischen Verwaltungen) für nichtig zu erklären;
- jeden anderen Rechtsschutz zu gewähren, den das Gericht nach den Umständen als sachdienlich erachtet;
- und jedenfalls der Kommission die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Klage entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt:

1. Der Beklagten seien Rechts-, Tatsachen- und Beurteilungsfehler unterlaufen, indem sie das Konsortium ⁽¹⁾ unter Verstoß gegen den Transparenzgrundsatz wegen Nichterteilung von in den Ausschreibungsunterlagen niemals verlangten Auskünften benachteiligt habe.
2. Der Beklagten seien Rechts-, Tatsachen- und Beurteilungsfehler unterlaufen, indem sie das Angebot ⁽²⁾ unter Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz und Rechtssicherheit nicht gemäß den Ausschreibungsunterlagen bewertet habe.
3. Die Beklagte habe Rechts-, Tatsachen- und Beurteilungsfehler begangen, indem sie keine klaren und eindeutigen Zuschlagskriterien aufgestellt habe, und unter Verletzung der Grundsätze der Transparenz und Sicherheit sowie der Verteidigungsrechte die für die Beurteilung der Bewertung des Angebots erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt.

4. Der Beklagten seien Rechts-, Tatsachen- und Beurteilungsfehler unterlaufen, indem sie unter Verstoß gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und des fairen Verfahrens nicht, soweit möglich und sachdienlich, um Erklärungen gebeten habe.
5. Das Vergabeverfahren sei wegen mehrerer Verstöße gegen grundlegende Prinzipien des Unionsrechts fehlerhaft gewesen.
6. Die Beklagte habe rechtsfehlerhaft keine Maßnahmen getroffen, um das Recht der Mitgliedstaaten gemäß Art. 346 AEUV, ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechende Auskünfte nicht preiszugeben, zu schützen, und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen.

(¹) Das „Konsortium“, wie es in der Klageschrift definiert ist, besteht aus Telefonica de España, der Klägerin und zwei anderen Unternehmen.

(²) Mit „dem Angebot“ ist das Ausschreibungsangebot des Konsortiums gemeint.

Klage, eingereicht am 31. März 2022 — OR und OS/Kommission

(Rechtssache T-171/22)

(2022/C 207/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: OR und OS (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragten,

- die Entscheidung vom 12. Juli 2021 aufzuheben, mit der das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) den gemäß Art. 90 Abs. 1 des Statuts gestellten Antrag der Kläger vom 18. März 2021 auf Auszahlung der von ihrem verstorbenen Vater nach dem Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union erworbenen Ruhegehaltsansprüche und der vor seinem Dienstantritt erworbenen Rentenansprüche abgelehnt hat;
- soweit davon ausgegangen werden sollte, dass sie eine ergänzende Begründung liefert, die Entscheidung vom 22. Dezember 2021 aufzuheben, mit der die Anstellungsbehörde die Beschwerde der Kläger vom 20. September 2021 zurückgewiesen hat;
- die Beklagte zu verurteilen, den Klägern die Höhe der Ansprüche, die den Beiträgen des Verstorbenen zum Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union entsprechen, und die Höhe ihrer auf dieses Versorgungssystem übertragenen nationalen Rentenansprüche zu vergüten;
- die Beklagte zu verurteilen, die auf die zurückzahlenden Beträge geschuldeten Zinsen zu dem ab dem Zeitpunkt der Übertragung und der monatlichen Beiträge berechneten und um zwei Punkte erhöhten Zinssatz der Europäischen Zentralbank auszus zahlen;
- die Beklagte zur Tragung der Kosten zu verurteilen,

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf einen einzigen Grund, nämlich die rechtsgrundlose Bereicherung der Union. Die Kläger machen hierzu geltend, dass ihr Vater vor seinem Tod das Recht erlangt habe, seine nach dem Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union erworbenen Ansprüche für ruhegehaltstfähige Dienstjahre und seine aufgrund seiner nationalen Rentenansprüche erworbenen Ansprüche zu übertragen, und dass dieses Recht nicht verjähre. Da ihr Vater vor seinem Tod nicht effektiv zehn Dienstjahre zurückgelegt habe, was ihn in den Genuss der Zahlung eines Ruhegehalts nach dem Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union gebracht hätte, stellten die Beitragssummen eine rechtsgrundlose Bereicherung der Union dar.

Klage, eingereicht am 31. März 2022 — Gönenç/EUIPO — Solar (termorad „ALUMINIUM PANEL RADIATOR“)**(Rechtssache T-172/22)**

(2022/C 207/68)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Kläger:* Salim Selahaddin Gönenç (Konya, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Martín Santos)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Solar A/S (Vejen, Dänemark)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelder der streitigen Marke:* Kläger vor dem Gericht*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke termorad „ALUMINIUM PANEL RADIATOR“ — Anmeldung Nr. 18 027 358*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Januar 2022 in der Sache R 770/2021-2**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, damit die Unionsmarke Nr. 18 027 358 in vollem Umfang wirksam wird;
- dem Streithelfer und/oder dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen, die dem Kläger im Zusammenhang mit dieser Klage entstanden sind, sowie sämtliche Verfahrenskosten, die durch die Entscheidungen des EUIPO angefallen sind.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 4. April 2022 — Novartis/EUIPO — AstraZeneca (BREZTREV)**(Rechtssache T-174/22)**

(2022/C 207/69)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Novartis AG (Basel, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Nordemann-Schiffel)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* AstraZeneca AB (Södertälje, Schweden)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke BREZTREV — Anmeldung Nr. 18 088 373

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Januar 2022 in der Sache R 738/2021-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 4. April 2022 — Novartis/EUIPO — AstraZeneca (BREZTRI)
(Rechtssache T-175/22)

(2022/C 207/70)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Novartis AG (Basel, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Nordemann-Schiffel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: AstraZeneca AB (Södertälje, Schweden)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke BREZTRI — Unionsmarke Nr. 17 816 687

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Januar 2022 in der Sache R 737/2021-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 27 Abs. 3 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1430 der Kommission;
 - Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 4. April 2022 — FA World Entertainment/EUIPO (FUCKING AWESOME)**(Rechtssache T-178/22)**

(2022/C 207/71)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: FA World Entertainment Inc. (Los Angeles, Kalifornien, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Breuer, I. Dimitrov und C. Tenbrock)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke FUCKING AWESOME mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1 564 573

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Februar 2022 in der Sache R 1131/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als mit ihr die bei der Beschwerdekammer eingelegte Beschwerde zurückgewiesen worden ist, d. h. insoweit, als die Beschwerdekammer einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates angenommen hat;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Klage, eingereicht am 5. April 2022 — Farco-Pharma/EUIPO — Infarco (FARCO)**(Rechtssache T-179/22)**

(2022/C 207/72)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Farco-Pharma GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Schoene)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Infarco, SA (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke FARCO in den Farben Rot, Weiß und Schwarz — Anmeldung Nr. 17 838 178

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Januar 2022 in der Sache R 172/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung, mit der die Beschwerdekammer bestätigt hat, dass der Widerspruch mit dem Az. B 3 054 342 gegen die Bildmarke Nr. 17 838 178 Erfolg hat, aufzuheben und die Sache zur erneuten Prüfung an das EUIPO zurückzuverweisen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 11. April 2022 — Eggers & Franke/EUIPO — E. & J. Gallo Winery (EF)

(Rechtssache T-183/22)

(2022/C 207/73)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Eggers & Franke Holding GmbH (Bremen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Ebert-Weidenfeller und H. Förster)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: E. & J. Gallo Winery (Modesto, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke EF — Anmeldung Nr. 17 927 894

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Februar 2022 in der Sache R 729/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und etwaigen Streithelfern die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 12. April 2022 — Eggers & Franke/EUIPO — E. & J. Gallo Winery (E & F)

(Rechtssache T-184/22)

(2022/C 207/74)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Eggers & Franke Holding GmbH (Bremen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Ebert-Weidenfeller und H. Förster)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: E. & J. Gallo Winery (Modesto, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke E & F — Anmeldung Nr. 18 037 083.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Februar 2022 in der Sache R 730/2021-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und im Fall einer Streithilfe auch der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

